

B. Anlagen.

B. H. H. H.



Statut

für den

Provinzialverband der Rheinprovinz zur Ausführung der §§. 46 und 47 der
Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887.

§. 1.

Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz besteht außer dem Vorsitzenden und dem Landes-Direktor aus 13 Mitgliedern.

(§. 46 P.-D.)

§. 2.

Für jedes der 13 Mitglieder des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt, welcher im Falle der Behinderung desjenigen Mitgliedes, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, einberufen wird.

Ein einmal einberufener Stellvertreter bleibt für die betreffende Sitzungstage Mitglied des Ausschusses.

(§. 47 P.-D.)

Düsseldorf, den 5. Juni 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths

zum

Haupt-Etat der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom
1. April 1888 bis 31. März 1889 und vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich den Entwurf zum Haupt-Etat der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 und vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 mit folgenden Bemerkungen dem hohen Provinzial-Landtage zu überreichen.

Der vom 31. Provinzial-Landtage für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1888 festgestellte Haupt-Etat hatte nebst den beigefügten 22 Spezial-Stats, von denen der Ausgabe-

Stat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät nur für die Kalenderjahre 1886 und 1887 erlassen war, am 31. März cr. beziehungsweise am 31. Dezember v. Js. sein Ende erreicht. Obwohl der Rheinische Provinzial-Landtag in diesem Frühjahr nochmals zu einer Sitzung zusammengetreten war, hatte der Provinzial-Verwaltungsrath mit Rücksicht darauf, daß mit dem 1. April cr. die neue Provinzial-Ordnung in Geltung trat und der auf Grund derselben zu eröffnende neue Provinzial-Landtag noch vor dem 1. Juli d. Js. berufen werden mußte, es nicht für zweckmäßig erachtet, noch neue Stats für die mit dem Inkrafttreten der neuen Provinzial-Ordnung beginnende Statsperiode unterbreiten zu lassen, war vielmehr der Ansicht, in dieser Beziehung der neuen Provinzial-Vertretung nicht vorgreifen zu dürfen und sich nur darauf beschränken zu sollen, dem im Frühjahr versammelt gewesenen 33. Provinzial-Landtage nur diejenigen Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, welche zur ungestörten Fortführung der Verwaltung erforderlich erschienen. In Folge dessen wurde dem 33. Provinzial-Landtage die Verlängerung der abgelaufenen Stats über den 1. April cr. beziehungsweise 1. Januar cr. hinaus bis zur weiteren Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages und die Forterhebung der Provinzial-Umlagen in der bisherigen Höhe vorgeschlagen, welchem Vorschlage auch von demselben in seiner Plenarsitzung vom 17. Februar cr. entsprochen wurde.

Da die im Haupt-Stat vorgesehene Summe von 100 000 M. zur Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz während der Statsperiode 1886/88 aus der Kreisrente entnommen worden, diese Rente aber mit dem Inkrafttreten der neuen Provinzial-Ordnung vom 1. April cr. ab auf die Landkreise zu vertheilen war, so ergab sich bei der Verlängerung der bis zum 1. April cr. geltenden Stats ein Ausfall von 100 000 M. Diese Summe sollte nach dem Beschlusse des Provinzial-Landtags vorläufig aus bereiten Beständen entnommen werden, vorbehaltlich einer zu deren Deckung dem späteren Landtage zu machenden Vorlage.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse des Provinzial-Landtages ist die Verwaltung vom 1. April cr. ab an der Hand der für die Statsperiode 1886/88 festgesetzten Stats weiter geführt und die Umlage für das Jahr 1888/89 in dem seitherigen Betrage von 2 960 000 M. ausgeschrieben worden.

Um die dem jetzt zusammengetretenen Provinzial-Landtage vorbehaltene weitere Beschlußfassung zu ermöglichen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath die vorliegenden Stats für die Statsperiode 1888/90 ausarbeiten lassen.

Bei Aufstellung des Haupt-Stats für die Jahre 1888/90 waren bei den Einnahmen folgende Ausfälle zu berücksichtigen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. die bereits oben erwähnte Summe von | 100 000 M. — Pf. |
| welche bisher zur Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse
in den Gebirgsgegenden der Provinz aus der Kreisrente ent-
nommen worden war, und | |
| 2. eine Summe von | 10 610 „ 66 „ |
| um welchen Betrag die Zinsen von den vorübergehend ange-
legten Beständen der Verwaltung in Folge der Verminderung
solcher Bestände und der Herabsetzung des Zinsfußes für
Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse niedriger veranschlagt
werden mußten. | |

Zu übertragen Summe . . . 110 610 M. 66 Pf.

Uebertrag 110 610 M. 66 Pf.

Diesem Minder-Einnahmen steht eine Mehr-Einnahme von . . . 2 350 " — "
 gegenüber, bestehend in einer Rente, welche von dem Provinzial-Verbande
 Westfalen während der Statsperiode für die Unterhaltung der Provinzial-
 straße in der Gemeinde Oberbonsfeld erstritten worden war.

Nach Abzug dieser Mehr-Einnahme blieb noch eine Minder-
 Einnahme von 108 260 M. 66 Pf.

Zu dieser Minder-Einnahme treten für die neue Statsperiode
 folgende Mehr-Ausgaben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Wittwen- und Waisenkasse | 1 500 M. |
| 2. " Landarmen-zwecke | 69 200 " |
| 3. " die Hebammen-Lehranstalt | 7 100 " |
| 4. " das Taubstummenwesen | 3 275 " |
| 5. " die Idioten | 5 000 " |
| 6. " " Epileptiker | 2 950 " |
| 7. " " Blinden | 7 950 " |
| 8. " Kunst und Wissenschaft | 1 000 " |

Summe 97 975 M.

denen an Minderbedarf gegenübersteht:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei der Unterbringung verwahrloster
Kinder | 6 700 M. |
| 2. bei dem Irrenwesen 58 200—10 000 = | 48 200 " |
| 3. " der Arbeitsanstalt Brauweiler | 15 900 " |

zusammen 70 800 "

nach deren Absetzung noch eine Mehr-Ausgabe verbleibt von 27 175 M.

Hierzu treten nachstehende seither aus dem Zins-
 gewinne der Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) bestrittenen
 Ausgaben, welche in Folge Landtagsbeschlusses in den Etat
 übernommen werden sollen, nämlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. Zuschuß für die königliche Webereischule in
Crefeld mit | 6 000 M. |
| 2. Desgleichen für die Fachschule der Klein-
eisen- und Stahlindustrie zu Remscheid | 5 000 " |
| 3. Desgleichen für den Central-Gewerbe-
verein für Rheinland und Westfalen | 12 500 " |
| und | |
| 4. Zur Hebung und Förderung der
gewerblichen Thätigkeit in den Ge-
birgsgegenden der Provinz | 7 500 " |

zusammen 31 000 "

also im Ganzen Mehr-Ausgaben 58 175 " — "

so daß für die neue Statsperiode ein Gesamtmehrbedarf vorhanden ist von 166 435 M. 66 Pf.

Zu übertragen 166 435 M. 66 Pf.

	Uebertrag	166 435 M. 66 Pf.
Nach dem vorliegenden Voranschlage soll dieser Mehrbedarf beschafft werden:		
Zunächst durch Einstellung der Zinsen des Meliorationsfonds mit	40 000 „ — „	
nach deren Abzug noch ein Rest verbleibt von	126 435 M. 66 Pf.	
Von diesem Betrag sind	6 435 „ 66 „	

bei einzelnen Etatstiteln (Tit. VII. 2 der Einnahme, sowie Tit. II. 1 und 19 und VI. 2, 3 und 4 der Ausgabe) ausgeglichen, so daß noch fehlen 120 000 M. — Pf. welche Summe nach dem Etat durch Erhöhung der Provinzialabgaben um diesen Betrag zu beschaffen sein würde.

Da die Umlage für das Jahr 1888/89 indessen bereits ausgeschrieben worden ist, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlagen zu sollen, von einer Erhöhung der Umlage für das Jahr 1888/89 abzusehen und abzuwarten, ob der Fehlbetrag nicht aus Ueberschüssen des Jahres 1887/88 beziehentlich Minderbedarf des Jahres 1888/89 seine Deckung finden könne. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so würde dem späteren Landtage behufs Deckung des aus dem Jahre 1888/89 etwa verbliebenen Defizits eine Vorlage unterbreitet werden.

Für das Jahr 1889/90 würde es zur Deckung des Defizits von 120 000 M. ebenwenig einer Erhöhung der Provinzialabgaben um diesen Betrag bedürfen, insofern das dem hohen Provinzial-Landtage vorgelegte neue Reglement der Provinzial-Feuer-Societät beschloffen und genehmigt werden sollte. In diesem Falle würde nämlich jenes Defizit durch die dem Provinzial-Verbande zufließenden Zinsen des Reservefonds der Provinzial-Feuer-Societät seine Deckung finden können, weshalb bei Genehmigung des Haupt-Etats und Festsetzung der Provinzialabgaben pro 1889/90 der Vorbehalt gemacht werden könnte, daß der Provinzial-Ausschuß ermächtigt sein soll, die auf 3 080 000 M. festzusetzende Provinzial-Umlage pro 1889/90 um 120 000 M. zu kürzen, insofern zur Deckung dieses Betrages verfügbare Mittel anderweit vorhanden sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Haupt-Stat

der

Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz

für die

**Statsjahre vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 und vom
1. April 1889 bis 31. März 1890.**

Anmerkung: Da eine Berathung der Spezial-Stats nicht stattgefunden hat, ist von einem Abdruck derselben Abstand genommen worden.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Vorschlag des Provinzial-Verwaltungs- raths.		Betrag nach dem Etat pro 1886/88.	
			ℳ	⚡	ℳ	⚡
I.		Allgemeine Dotationsrente des Staates.				
	1	Dotationsrente auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	—	1 756 736	—
		Summe Titel I. per se.				
II.		Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.				
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	—	930	—
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln (§. 13 ibid.)	4 972 50	—	4 972 50	—
	3	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§. 14 ibid.)	12 600	—	12 600	—
	4	Dotationsrente für die Straßenvverwaltung (§. 20 ibid.)	2 056 233	—	2 056 233	—
		Summe Titel II.	2 074 735 50	—	2 074 735 50	—
III.		Rente des Provinzial-Verbandes Westfalen.				
	1	Antheil an der Rente des Provinzial-Verbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld	2 350	—	—	—
		Summe Titel III. per se.				
IV.		Einnahmen von Nebenfonds.				
	1	4% Zinsen des Stammfonds der Landesbank der Rhein-provinz im Betrage von 3 000 000 ℳ. = 120 000 ℳ.				
	2	4% Zinsen des der Landesbank der Rhein-provinz als Refervefonds überwiesenen Kapitals von 2 000 000 ℳ. = 80 000 „	200 000	—	80 000	—
	3	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	40 000	—	—	—
		Summe Titel IV.	240 000	—	80 000	—

	Rithin jezt				Bemerkungen.
	mehr.		weniger.		
	ℳ	⚡	ℳ	⚡	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	Bemerkung zu dem angegebenen Zwecke ist im Special-Stat Nr. X nachgewiesen sub A. Tit. II der Einnahme.
	—	—	—	—	Desgleichen sub B. Tit. III der Einnahme.
	—	—	—	—	Bemerkung ist im Special-Stat Nr. XVI unter Tit. I Nr. 1 der Einnahme nachgewiesen.
	—	—	—	—	Bemerkung ist im Special-Stat Nr. XIX unter Tit. I und II Nr. 1 der Einnahme nachgewiesen.
	2 350	—	—	—	Der Provinzial-Verband Westfalen ist vom Königl. Ober-Verwaltungsgerichte verurtheilt worden, von der der Provinz Westfalen überwiesenen Staatsrente den Betrag von 2350 ℳ. an den Rheinischen Provinzial-Verband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Hallingen jährlich abzugeben. Bemerkung dieser Rente für Straßenzwecke ist im Special-Stat Nr. XIX unter Tit. II Nr. 2 der Einnahme nachgewiesen.
	120 000	—	—	—	Nebensiehende Zinsen stehen in den Ständenfonds, über welchen früher ein besonderer Etat aufgestellt war. Es erscheint zweckmäßig, diesen Zinsertrag als Einnahme und die entsprechenden Ausgaben in den Haupt-Stat einzustellen. (Vergl. §. 25 des Statuts der Landesbank.)
	40 000	—	—	—	Der frühere Provinzial-Refervefonds von 2 000 000 ℳ. ist auf Grund des §. 3 Nr. 3 des Statuts für die Landesbank der Rheinprovinz an letztere als Refervefonds abgeführt worden. Die Zinsen hiervon sollen nach §. 25 des Statuts für die Landesbank mit 4% zur Verfügung des Provinzial-Landtags gestellt werden.
	160 000	—	—	—	Ueber den Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds war früher ebenfalls ein Special-Stat aufgestellt. Der Zinsgewinn betrug pro 1885/86 15 733 ℳ. 90 Pf. 1886/87 42 155 „ 55 „
					Da das Stammkapital des Meliorationsfonds jezt 2 000 000 ℳ. beträgt, so sind für die nächste Statsperiode unter Berücksichtigung der für die Ausleiherung von Kapitalien aus dem Meliorationsfonds festgesetzten Bedingungen ca. 40 000 ℳ. jährlich an Zinsgewinn zu erwarten. Mit Rücksicht darauf, daß die Darlehen in den ersten 3 Jahren zinsfrei sind, läßt sich der Zinsgewinn nicht ganz genau berechnen. Ueber den Zinsgewinn des Meliorationsfonds steht ebenso wie über den Zinsgewinn der Landesbank der Rheinprovinz dem Provinzial-Landtage die freie Verfügung zu (zu vergl. §. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1875), und wird vorgeschlagen, diesen Zinsgewinn wie früher dem Etat für Landwirtschaft zu überweisen (zu vergl. Special-Stat Nr. XVI).

Titel.	Nr.	Einnahme.	Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths.		Betrag nach dem Etat pro 1886/88.	
			₹	₹	₹	₹
V. Provinzial-Abgaben.						
	1	Zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen, beziehentlich für Straßenzwecke	2 635 000	—	2 660 000	—
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld	300 000	—	300 000	—
	3	Für allgemeine Zwecke der Provinzial-Verwaltung	*)145 000	—	—	—
		Summe Titel V.	3 080 000	—	2 960 000	—
VI. Durchlaufende Posten.						
	1	Kreidrente (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	—	333 411	—
	2	Erstattung der Auslagen für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	20 000	—	—	—
		Summe Titel VI.	353 411	—	333 411	—
VII. Verschiedene Einnahmen.						
	1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds	10 000	—	20 610 66	—
	2	Unvorhergesehene Einnahmen resp. zur Abrundung	2 267 50	—	506 84	—
		Summe Titel VII.	12 267 50	—	21 117 50	—
Wiederholung der Einnahmen.						
I.		Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	—	1 756 736	—
II.		Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 074 735 50	—	2 074 735 50	—
III.		Rente des Provinzial-Verbandes Westfalen	2 350	—	—	—
IV.		Einnahmen von Nebenfonds	240 000	—	80 000	—
V.		Provinzial-Abgaben	3 080 000	—	2 960 000	—
VI.		Durchlaufende Posten	353 411	—	333 411	—
VII.		Verschiedene Einnahmen	12 267 50	—	21 117 50	—
		Gesamt-Einnahme	7 519 500	—	7 226 000	—

*) Von dieser Summe bleiben für das Etatsjahr 1888/89 120 000 M. unerhoben.

Titel.				Bemerkungen.			
mehr.		weniger.					
₹	₹	₹	₹				
—	—	25 000	—				
—	—	—	—				
145 000	—	—	—				
145 000	—	25 000	—				
120 000	—	—	—				
—	—	—	—				
20 000	—	—	—				
20 000	—	—	—				
—	—	10 610 66	—	Es sind vereinbart worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf.			
1 760 66	—	—	—	" 1886/87 10 422 " 23 "			
1 760 66	—	10 610 66	—	Auf eine höhere Einnahme als 10 000 M. jährlich ist in Folge Herabsetzung des Zinssfußes für Depositen auf 2% nicht zu rechnen.			
—	—	8 850	—				
—	—	—	—				
—	—	—	—				
2 350	—	—	—				
160 000	—	—	—				
120 000	—	—	—				
20 000	—	—	—				
—	—	8 850	—				
302 350	—	8 850	—				
293 500	—	—	—				

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths.	
			ℳ	⚡
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.		
		a. Mit der Dotationsrente von der königlichen Staatsregierung überwiesene		
	1	Rente an den Pfarrer der Gertrudiskirche in Essen	25	—
	2	Rente an die katholischen Armen zu Werden in Geld und Naturalien	2 226	—
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsseldorf	900	—
	4	Rente an die Armen zu Nettwig	100	—
		b. Auf Grund Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages. (Verhandlungen S. 37.)		
	5	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung 50 000 ℳ.		
		Summe Titel I.	3 251	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen.		
			Die Special-Etat	Wesfahr
	1	An die Central-Verwaltungsbehörde	I.	205 000
	2	An die Wittwen- und Waisenkasse	II.	10 000
	3	Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	III.	—
	4	Ausgabe-Etat der Landesbank der Rheinprovinz . . .	IV.	—
	5	An die Verwaltung des Landarmenwesens	V.	645 000
	6	Verwaltung der Staatenebenfonds	VI.	—
	7	Für die Unterbringung verwahrloster Kinder	VII.	109 300
	8	Landarmenhaus zu Trier	VIII.	—
	9	Für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler . . .	IX.	200 000
	10	Für das Hebammenwesen	X.	
		A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen		1 630
		B. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln		33 372 50
	11	Für das Taubstummenwesen (Siehe Zusammenstellung der Special-Etats)	XI.	
	A.	Für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl . . .	A.	31 720
	B.	„ „ „ „ „ Elberfeld	B.	—
	C.	„ „ „ „ „ Essen	C.	17 080
	D.	„ „ „ „ „ Kempen	D.	14 150
		Zu übertragen		62 950
			1 204 302	50

Betrag nach dem Etat pro 1886/88.	Nithin jetzt		Bemerkungen.
	mehr.	weniger.	
ℳ	⚡	ℳ	⚡
25	—	—	
2 377	35	151	35
900	—	—	
100	—	—	
3 402	35	151	35
<p>ad 2. Es wurden gezahlt pro 1885/86 2 304 ℳ. 48 Pf. 1886/87 2 147 „ 80 „ zusammen 4 452 ℳ. 28 Pf. durchschnittlich 2 226 ℳ. 14 Pf.</p> <p>Jur dauernden Erinnerung an das historisch denkwürdige Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestäten wird eine Summe von jährlich 50 000 ℳ. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz ausgetheilt und in den Etat eingestellt. (Svgl. nachfolgend Titel II. Special-Etat Anlage XI., wo der Betrag ausgerechnet wird, daher hier nur nachrichtlich ante lineam vorgetragen.)</p>			
Die Special-Etats weisen nach			
Eigene Einnahmen.		Urkommens-Ausgabe.	
ℳ	⚡	ℳ	⚡
277 965	—	72 965	—
8 500	1 500	—	—
—	—	—	218 110
—	—	—	77 790
575 800	69 200	—	10 000
—	—	—	196 076 75
116 000	—	6 700	109 700
—	—	—	132 100
215 900	—	15 900	165 300
1 630	—	—	27 644 22
26 272 50	7 100	—	62 646 72
<p>Wirkungsbau bei Wehrloch 1 281 ℳ. Trier 879 „ Essen 17 080 „ 19 250 ℳ.</p> <p>Wiederwirkung bei Brühl 1 500 ℳ. Kempen 8 550 „ Radren 5 025 „ Köln 5 400 „ 15 965 ℳ.</p> <p>Steht Wirkungsbau 3 275 ℳ. Gehört 19 900 ℳ. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung. Dergl. 2 325 ℳ.</p>			
4 020	—	—	35 740
4 100	—	—	24 000
1 015	—	—	20 420
7 000	—	—	21 150
1 222 067	50	77 800	95 565
			727 305 97
			2 312 683 47

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Siehe Spezial-Etat Anlage	Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths.	
				„	„
II.	11	Uebertrag		62 950	1 204 302 50
	E.	Für die Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Neuwied . . .	E.	29 280	
	F.	„ „ „ „ „ Trier . . .	F.	31 070	
	G.	„ „ Vereins-Taubstumm-Anstalt zu Aachen . . .	G.	50 000	
		„ „ „ „ „ Köln . . .			
		„ „ „ „ „ Wilhelm-Augusta-Stiftung . . .			
		Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . .			174 000 —
	12	Für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren . . .	XII.		75 350 —
	13	Für das Irrenwesen (Siehe Zusammenstellung der Spezial-Etats) . . .	XIII.		
	A.	Für die Provinzial-Irrenanstalt Andernach . . .	A.	35 000	
	B.	„ „ „ „ „ Bonn . . .	B.	52 600	
	C.	„ „ „ „ „ Düren . . .	C.	58 500	
	D.	„ „ „ „ „ Grafenberg . . .	D.	32 000	
	E.	„ „ „ „ „ Merzig . . .	E.	63 600	
	F.	Kosten der Unterbringung von Irren in den Privat-Irrenanstalten . . .	F.	18 300	
					260 000 —
	14	An den Etat für Hochbauten in den Anstalten . . .	XIV.		10 000 —
	15	Zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern . . .	XV.		53 550 —
	16	Für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken . . .	XVI.		190 000 —
	17	Verwaltung des Rittergutes Desdorf . . .	XVII.		— —
	18	Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete Pferde, Esel, Maulthiere, Maultesel, Rindvieh zc. . .	XVIII.		
		A. Pferde zc. . .			
		B. Rindvieh . . .			
					1 967 202 50
	19	Für die Provinzial-Straßenverwaltung . . .	XIX.		
		1. Staatsrente . . .		2 056 233	
		2. Rente der Provinz Westfalen . . .		2 350	
		3. Provinzial-Abgaben für Straßenzwecke . . .	2 635 000		
					4 693 583 —
		Zu übertragen			6 660 785 50

Beitrag nach dem Etat pro 1886/88.	Mithin jetzt				Bemerkungen.			
	mehr.		weniger.		Für Spezial-Etat sollen nach			
	„	„	„	„	Eigene Einnahmen.		Grosven-Ausgabe.	
1 222 067 50	77 800	—	95 565	—	727 305 97	2 312 683 47		
					2 290	—	32 270	
					1 180	—	32 250	
					—	—	—	
					800	—	19 650	Erhöht 14 800 M. auf der Wilhelms-Augusta-Stiftung.
					—	—	50 000	
					660	—	660	
170 725	3 275	—	—	—	—	—	—	
67 400	7 950	—	—	—	27 900	—	103 250	
					199 000	—	234 000	Weniger bei Andernach . . . 14 500 M. Bonn . . . 21 100 „ Düren . . . 16 800 „ Grafenberg . . . 3 500 „ Merzig . . . 17 600 „ 76 500 M. Wechs für die Privat-Irrenanstalten 18 300 „ Bleiben weniger 58 200 M.
					237 400	—	290 000	
					226 500	—	285 000	
					243 000	—	275 000	
					166 600	—	230 200	
					112 300	—	130 600	
318 200	—	58 200	—	—	—	—	—	
—	10 000	—	—	—	—	—	10 000	Über den Betrag früher ein besondrer Etat nicht.
50 600	2 950	—	—	—	54 100	—	107 650	
90 000	100 000	—	—	—	—	—	190 000	In Meliorationen in der Gegend ist seitens der kaiserlichen Staatsregierung eine Summe von 200 000 M. jährlich unter der Voraussetzung in den Etat eingebracht worden, bei der Provinz die Hälfte dieser Summe mit 100 000 M. jährlich zu denselben Zwecken bezieht. Diese 100 000 M. sind in der Provinz in 100 000 M. auf der Provinz eintausend zusammen zu bringen. Es ist jetzt nach Einleitung der neuen Provinzial-Ordnung an die Landesregierung abgegeben worden und, so ist ebenfalls für die Beschaffung einer 100 000 M. Summe zu tragen. Es wird vorgeschlagen diese Summe auf den Etat für Provinzial-Verwaltung zu übertragen, welchem Etat nach die Summe bei Meliorationen mit 40 000 M. zu überweisen soll. (v. R. II. IV. Teil 1 der Sitzungsprot.)
					44 559	—	44 559	
					65 714	—	65 714	
1 918 992 50	201 975	153 765	—	—	2 114 408 97	—	4 418 586 47	
4 623 000	70 583	—	—	—	22 750	—	4 716 333	
6 541 992 50	272 558	153 765	—	—	2 137 158 97	—	9 134 919 47	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Siehe Spezial- Etat Anlage	Vorschlag des Provinzial- Verwaltungs- rathes.	
				ℳ	¢
II.		Uebertrag		6 660 785	50
	20	Nebenfonds der Strafenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Provinzial-Strafenausschessern und Wärtern	XIXd.	—	—
		Summe Titel II.		6 660 785	50
III.		Ausgaben aus Titel IV. der Einnahmen.			
	1	Zuschuß zum Etat für Förderung von Kunst und Wissenschaft	XX.	20 000	—
	2	Für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	XXI.	14 000	—
	3	Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten	XXII.	15 000	—
	4	Zuschuß für die königliche Webereischule zu Grefeld		6 000	—
	5	Zuschuß für die Fachschule der Kleinteilen- und Stahlindustrie zu Remscheid		5 000	—
	6	Zuschuß für den Central-Gewerbeverein für Rheinland-Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf		12 500	—
	7	Zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in den Gebirgs- gegenden		7 500	—
	8	Zur Verfügung des Provinzial-Landtages		120 000	—
		Summe Titel III.		200 000	—
IV.		Außerordentliche Ausgabe.			
	1	Für den Bau der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier		—	—
	2	Zu Meliorationen und Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden		—	—
	3	Zur außerordentlichen Tilgung der Irrenanstaltsanleihe		—	—
	4	Zur Verstärkung des Ständefonds		—	—
		Summe Titel IV.		—	—

Betrag nach dem Etat pro 1886/88.	Mitbin jetzt		Bemerkungen.				
	mehr.	weniger.	Die Spezial-Etats weisen nach				
			Eigene Einnahmen.		Gesam- Ausgabe.		
ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢
6 541 992 50	272 558	153 765	2 137 158 97	9 134 919 47			
—	—	—	29 900	29 900			
6 541 992 50	272 558	153 765	2 167 058 97	9 164 819 47			
	118 793	—					
19 000	1 000	—	—	20 000			
14 000	—	—	13 080	27 080			
10 000	5 000	—	—	15 000			
—	6 000	—					
—	5 000	—					
	12 500	—					
	7 500	—					
	120 000	—					
43 000	157 000	—					
134 000	—	134 000					
100 000	—	100 000					
69 656 66	—	69 656 66					
29 754 34	—	29 754 34					
333 411	—	333 411					

Kauf Grund des Beschlusses des 31. Rheinischen Provinzial-Landtages in der Sitzung vom 11. Dezember 1885 in den Etat eingestellt. (Vergl. Verhandlungen S. 53.)
Für die Fachschule der Kleinteilen- und Stahl-Industrie zu Remscheid war vom 32. Rheinischen Provinzial-Landtage der Zuschuß auf jährlich 10 000 M. erhöht worden unter der Bedingung, daß der Staatszuschuß von 9000 M. auf 25 000 M. erhöht und die von der königlichen Staatsregierung beabsichtigte Erweiterung der Schule ausgeführt bezw. die Erweiterung der Gebäude nach den Anforderungen des Herrn Handelsministers von der Stadt Remscheid übernommen werde. Da diese Bedingungen bisher nicht erfüllt wurden, kam auch der erhöhte Zuschuß aus dem Ständefonds nicht zur Auszahlung. Die königliche Staatsregierung hat sich mit den gestellten Bedingungen einverstanden erklärt und hofft, den erhöhten Zuschuß in den Staatshaushalts-Etat pro 1889/90 einstellen zu können.

Der Zuschuß war bisher vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88 aus dem Ständefonds bewilligt. Das Bedürfnis zur Unterstützung des Vereins besteht noch in demselben Maße fort.

Hiervon 1000 M. Zuschuß für die Kerbsteck-Veranstaltung zu Heinsberg. Ständefonds überträgt sich von Jahr zu Jahr.

Paßt aus, weil das erforderliche Baupapier bedeckt ist.

Vergl. die Bemerkung zu Fol. 16 Titel II. gegenwärtigen Etats.

Diese beiden Posten, welche früher aus der Kreisrente entnommen wurden, kommen in Wegfall, weil die Kreisrente an die Landfreise abgegeben werden muß.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Vorschlag des Provincial- Verwaltungs- raths.	
			„	„
V.		Durchlaufende Posten.		
	1	Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411	—
	2	Ausgaben für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	20 000	—
		Summe Titel V.	353 411	—
VI.		Verschiedene dauernde Ausgaben und Lasten.		
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltobauschuld	300 000	—
	2	Für die in Bonn belegenen Immobilien des Provinzialfonds	—	—
	3	Pensionen und Unterstügungen für ehemalige Bedienstete der Anstalt Siegburg	1 587	—
	4	Außergewöhnliche Ausgabe resp. zur Abrundung	465	50
		Summe Titel VI.	302 052	50
		Wiederholung der Ausgaben.		
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen	3 251	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen	6 660 785	50
III.		Ausgaben aus Titel IV. der Einnahmen	200 000	—
IV.		Außerordentliche Ausgabe	—	—
V.		Durchlaufende Posten	353 411	—
VI.		Verschiedene dauernde Ausgaben und Lasten	302 052	50
		Gesamt-Ausgabe	7 519 500	—
		Die Einnahme beträgt	7 519 500	—
		Die Ausgabe beträgt	7 519 500	—
		Balancirt.		

Betrag nach dem Etat pro 1886/88	Nithin jezt		Bemerkungen.
	mehr.	weniger.	
„	„	„	
—	333 411	—	Stützt sich auf den §. 97 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887.
—	20 000	—	
—	353 411	—	
300 000	—	—	Die Bauschuld besteht noch in einer Anleihe von 6 000 000 M. bei der Landesbank der Rheinprovinz, welche mit 3 1/2% zu verzinsen und mit 1 1/2% zu amortisiren ist.
1 800	—	1 800	
1 687	—	100	Die Immobilien sind verkauft, weshalb die Ausgabe nicht mehr noth- wendig ist.
707 15	—	241 65	
304 194 15	—	2 141 65	Es haben zu beziehen: a. der frühere Wärter Juchhöfer, Pension 150 M. b. die frühere Wärterin Hiesfeld, Unterstügung 357 „ c. die geisteskranke Köchin Penningsfeld, Unterstügung 240 „ d. die Wittwe des verstorbenen Gärtners Kold, Unter- stügung 250 „ e. der ehemalige Wärter Kündgen, Unterstügung 300 „ f. „ „ Hausarbeiter Kamm, Unterstügung 230 „ zusammen 1 587 M. Die Unterstügung der geisteskranken Penningsfeld mußte schon im Laufe der vorigen Etatsperiode wegen der großen Hilfs- bedürftigkeit von 100 auf 240 M. erhöht werden, dagegen kommt die im vorigen Etat aufgenommene Unterstügung des Hausknechts Geffer mit 240 M. wegen Ablebens desselben in Wegfall. — Sämmtliche sub b-f vorausgeführten Personen sind nach den bei den Ortsbehörden eingezogenen Erkundigungen höchst unter- stügungsbedürftig.
3 402 35	—	151 35	
6 541 992 50	118 793	—	
43 000	157 000	—	
333 411	—	333 411	
—	353 411	—	
304 194 15	—	2 141 65	
7 226 000	629 204	335 704	
	293 500	—	

Bestätigt in der Sitzung des Provincial-Verwaltungsraths vom 30. Mai 1888.

Der Provincial-Verwaltungsrath,
Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.



Kategorie	1933		1934	
	Stückzahl	Wert	Stückzahl	Wert
1. Klasse	100	1000	100	1000
2. Klasse	200	2000	200	2000
3. Klasse	300	3000	300	3000
4. Klasse	400	4000	400	4000
5. Klasse	500	5000	500	5000
6. Klasse	600	6000	600	6000
7. Klasse	700	7000	700	7000
8. Klasse	800	8000	800	8000
9. Klasse	900	9000	900	9000
10. Klasse	1000	10000	1000	10000
Gesamt	5000	50000	5000	50000

Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 20. März 1933.

Der Verwaltungsausschuss

Dr. Heinrich Heine

Präsident

Düsseldorf, den 30. Mai 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzial-Verbandes.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich dem hohen Provinzial-Landtage die anliegende Zusammenstellung der Aktiva und Passiva des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath,

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Zusammenstellung der am 1. April 1888 vorhandenen Aktiva

	Aktiva.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		
				lettres au porteur.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7
A. Centralfonds und Anstalten.						
1	—	—	—	—	—	2 000 000
2	1 425 000	—	264 950	—	—	—
3	—	—	—	—	—	55 150
4	—	—	—	—	—	727 950
5	770 000	400	147 000	—	—	29 934 83
6	1 127 000	72 854	287 000	—	—	—
7	—	—	—	—	—	6 000
8	279 000	423 900	64 511	—	—	—
9	—	—	—	—	—	12 918
10	Provincial-Taubstummenanstalt zu					
	Brühl	4 500	4 000	—	—	284 079 45
	Kempen	4 500	3 500	—	—	
	Neuwied	20 000	3 000	—	—	
	Trier	117 000	3 500	—	—	
	Elsersfeld	18 777	—	—	—	—
	Essen	—	3 000	—	—	—
11	Wilhelm-Augusta-Stiftung	—	—	—	—	2 556 55
12	Unterstützungsfonds für entlassene Taub- stumme	—	—	—	—	2 750
	Zu übertragen	3 824 900	661 931	780 461	—	3 121 338 83

und Passiva des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz.

Andere Ver- mögens- objekte.	Passiva.				Bemerkungen	
	Summe der Aktiva.	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.		
						7
6	7	8	9	10	in Re- levanz	
—	2 000 000	—	—	—	5	Depositenheine der Landesbank der Rheinprovinz. Diese Summe wird der Landesbank in Gemäßheit des Statuts der Letzteren als Reservefonds überwiesen.
—	1 689 950	—	—	—	1	Ständehaus nach den Baukosten 1 300 000 M. Dienstwohnung des Landes-Direktors 125 000 M. Versicherungssumme.
—	55 150	—	—	—	3	Depositen.
—	727 950	—	143 47	143 47	5	702 000 M. Depositen und 25 350 M. Darlehen. Jahresrente zu Gunsten der Erben Jehner.
—	947 334 83	—	—	—	1-3	Nach Schätzung.
—	1 486 854	—	—	—	5	17 943 M. 83 Pf. Depositen und 12 000 M. Betriebsfonds.
—	—	—	—	—	1	Nach der Feuer-Versicherungssumme vom 20. Februar 1888 von 997 400 M. unter Einzurechnung des Werthes von 129 000 M. für Fundament und Kellermauerwerk.
—	—	—	—	—	2	Nach dem 25fachen Betrage des Katastral-Hein- entrages berechnet.
—	—	—	—	—	3	Nach der Feuerversicherung vom 20. November 1889, Materialien und Sied mit eingerechnet.
—	6 000	—	—	—	5	Depositen.
—	767 411	—	—	—	1	Versicherungssumme.
—	—	—	—	—	2	Der Werth ist pro Quadratmetre zu 1000 M. an- genommen.
—	—	—	—	—	3	Nach der Feuerversicherung.
—	12 918	—	—	—	5	Depositen.
—	—	—	—	—	1	Versicherungssumme resp. nach Schätzung.
—	438 279 45	—	—	—	2u.3	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	5	Depositen incl. 13 689 M. 45 Pf. der von Tier- gard'schen Stiftung.
—	210 500	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	—	—	—	—	2	Für 200 Quadratmetre à 450 M.
—	37 977	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	3 000	—	—	—	1u.2	Summe der Baukosten und der Grunderwerb- kosten.
—	2 556 55	—	—	—	5	Depositen.
—	2 750	—	—	—	5	Depositen.
—	8 388 630 83	—	143 47	143 47		

	Aktiva.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				lettres au porteur.		
#	#	#	#	⌘	#	⌘
1	2	3	4	5	6	7
	Uebertrag	3 824 900	661 931	780 461	—	3 121 338 83
13	Provincial-Blindenanstalt zu Düren . . .	360 000	16 950	98 800	—	96 154 07
14	Unterstützungsfonds für entlassene Blinde .	—	—	—	—	89 700 73
15	Provincial-Irrenanstalt zu					
	Andernach	1 842 400	99 584	182 600	—	—
	Bonn	2 500 000	214 000	287 000	—	—
	Düren	2 490 000	225 800	185 000	—	—
	Grafenberg	2 256 000	150 000	210 000	—	—
	Netzig	2 251 300	143 342	250 000	—	—
16	Weisweiler'scher Restkaufpreis	—	—	—	—	1 500 —
17	Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	165 000 —
18	Unterstützungsfonds für entlassene Irre .	—	—	—	5 000	13 357 50
19	Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	40 000 —
20	Nittergut Desdorf	60 700	102 000	—	—	—
21	Museums-Baufonds	261 400	151 600	—	—	277 300 —
22	Ausscherhaus zu St. Barbara in Trier .	5 700	—	—	—	—
23	Viehentschädigungsfonds	—	—	—	—	549 600 —
	Zu übertragen	15 852 400	1 765 207	1 993 861	5 000	4 353 951 13

Andere Ver- mögens- objekte.	Passiva.				Bemerkungen	
	Summe der Aktiva.	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.		zu Re- löse
6	7	8	9	10	11	
—	8 388 630 83	—	143 47	143 47		
—	571 904 07	—	—	—	1 Nach Schätzung.	
—	—	—	—	—	2 50-facher Betrag des Katastral-Reinertrages.	
—	—	—	—	—	3 Nach Schätzung.	
—	—	—	—	—	5 84 154 M. 07 Pf. Depositen und 12 000 M. hypo- theken.	
—	89 700 73	—	4 200 —	4 200 —	5 Depositen.	
—	—	—	180 —	180 —	9 Legat und Jahresrente zu Lasten des Erben- wipflichen Vermächtnisses.	
—	2 124 584 —	—	—	—	1 Schätzungsmasse berechnet unter Berücksichtigung der Baukosten.	
—	3 001 000 —	—	—	—	2 Desgl. der Grunderwerbsteuern.	
—	2 900 800 —	—	1 461 —	1 461 —	3 Desgl. der Feuerversicherung.	
—	2 616 000 —	—	—	—	9 Nach nicht fälliger Kaufpreis. Der Betrag ist f. H. beim Irrenanstalts-Baufonds veranlagt und unter Zuschuß eines kleinen Betrages mit rund 1500 R. deponirt. Dieses Depositum ist sub pos. 16 aufgeführt.	
—	2 644 642 —	—	—	—		
—	1 500 —	—	—	—	5 Siehe Bemerkung zu pos. 15.	
—	165 000 —	—	—	—	5 Depositen.	
—	18 357 50	—	—	—	4 Schramm'sche Stiftung für Grafenberg.	
—	—	—	—	—	5 Depositen des Unterstützungsfonds incl. 1778 M. 40 Pf. der Richard-Stiftung.	
—	40 000 —	—	—	—	5 Depositen.	
—	162 700 —	—	—	—	1 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuer- versicherung.	
—	—	—	—	—	2 Zum 25-fachen Betrage des Katastral-Reinertrages berechnet.	
—	690 300 —	—	—	—	1 Diese Summe setzt sich zusammen aus a. dem Werthe des Hauses Baum- schuler-Allee 34 in Bonn . . . 34 700 M. b. den auf den Bau des Museums zu Trier bereits aufgewendeten Baukosten 226 700 „ 261 400 M. 2 Werth des zur Erbauung eines Museums in Bonn angekauften Grundstücks . . . 81 200 M. Werth des Seitens der Stadt Trier zum Bau des Museums un- entgeltlich hergegebenen Bauplatzes 70 400 „ 151 600 M.	
—	5 700 —	—	—	—	5 Depositen des angesammelten Baufonds.	
—	549 600 —	—	—	—	1 Nach den Baukosten.	
—	—	—	—	—	5 Depositen.	
—	23 970 419 13	—	5 984 47	5 984 47		

	Aktiva.						
	Berth der Gebäude.	Berth der Grundstücke.	Berth des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				lettres au porteur.		Sonstige Forderungen.	
#	#	#	#	#	#	#	#
Uebertrag	15 852 400	1 765 207	1 993 861	5 000	—	4 353 951	13
24 Provinzial-Straßenverwaltung	35 000	250 000	290 000	—	—	2 104 900	—
25 Nebenfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung	—	—	—	—	—	193 000	—
Summe A. pos. 1—25	15 887 400	2 015 207	2 283 861	5 000	—	6 651 851	13
Abgesetzt die Pos. 3, 4, 7, 9, 12, 14, 18, 23 und 25, das sind Wittwen- und Waisenfonds, Staats-Nebenfonds, Sparfonds der Häuslinge in Braunweiler, Viehentschädigungsfonds und die verschiedenen Unterstützungsfonds — als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden	—	—	—	5 000	—	1 650 426	23
Reiben die Pos. 1, 2, 5, 6, 8, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24 für Provinzialfonds, Ständehaus, Dienstwohnung des Landes-Direktors, Landarmenhaus, Arbeitsanstalt, Hebammen-, Blinden-, Taubstummen- und Irrenanstalten, Wilhelm-Augusta-Stiftung, Desdorf, Fonds der Figurengruppe, Museums-Baufonds, Provinzial-Museen und Provinzialstraßen-Verwaltung	15 887 400	2 015 207	2 283 861	—	—	5 001 424	90

	Passiva.					Bemerkungen
	Andere Vermögensobjekte.	Summe der Aktiva.	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.	
—	23 970 419	13	—	5 984 47	5 984 47	
100 000	2 779 900	—	—	57 500	57 500	1—3 Diese Angaben beruhen auf einer im Monat März 1888 vorgenommenen Ermittlung. Diese Summe setzt sich zusammen aus a. den Depositen des Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- u. Umbauten und zu Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen 892 000 M. b. den Depositen des Fonds für Kreis- und Communal-Begeben-Unterstützungen 250 000 „ c. den Depositen des Sammelfonds 52 000 „ d. einer Hypothekarforderung des Sammelfonds 800 „ e. den Depositen des Referendatsfonds 910 000 „ Summe 2 104 900 M. Die Fonds sub a und b sind mit namhaften Bewilligungen belastet.
—	193 000	—	—	—	—	6 Peteröberger Basaltbruch incl. des Werths der Gebäude, der Bahnanlage und des Inventars.
100 000	26 943 319	13	—	63 161	63 161	9 30 000 M. Restkaufpreis für den Peteröberger Basaltbruch und 27 500 M. Kaufpreis für die von der Wittve Andrees in Zell erworbenen Grundstücke und Gebäude behufs Verlegung der Boppard-Zell'er Provinzialstraße.
—	—	—	—	und 323 47 Jahresrente.	323 47	5 Depositen. Nach Vergleichung der nebenstehenden Aktiva und Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von rund 26 880 100 M.
—	1 655 426	23	—	4 200	4 200	Nach Vergleichung der nebenstehenden Aktiva und Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von rund 1 646 200 M.
—	—	—	—	und 323 47 Jahresrente.	323 47	
100 000	25 287 892	90	—	58 961	58 961	Nach Vergleichung der nebenstehenden Aktiva und Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von rund 25 228 900 M.

	Aktiva.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		
				lettres au porteur.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7
B. Landesbank der Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—
C. Rheinischer Meliorationsfonds Der Bestand des Ständefonds von 134 515 Mark (incl. 14 000 Mark Darlehns- forderungen) bleibt hier außer Betracht, weil die auf dem Ständefonds ruhenden Bewilligungen diesen Betrag absorbiren.	—	—	—	—	—	—
D. Verzinsungs- und Amortisationsfonds der Irrenanstalts-Bauschuld	—	—	—	—	—	—
E. Provinzial-Feuer-Societät	285 000	—	15 000	3 930 160	30	602 331 18

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen	
A. der Centralfonds und Anstalten	26 880 100 M.
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit 1 646 200 Mark	
B. der Landesbank rund	3 950 000 „
C. des Meliorationsfonds	2 005 500 „
	zusammen
	32 835 600 M.
D. Nach Abzug der Irrenanstaltsbausschuld von	6 000 000 „
	bleiben
	26 835 600 M.
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
E. der Provinzial-Feuer-Societät mit rund	4 344 000 „
ergiebt sich eine Gesamtsomme von	31 179 600 M.

Andere Ver- mögens- objekte.	Passiva.					Bemerkungen
	Summe der Aktiva.	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.	zu Ko- lonne	
—	—	—	—	—	—	Das Vermögen der Landesbank besteht gegen- wärtig in dem Stamm- fonds von 3 000 000 M. — Pf. und dem Referendfonds von 949 919 „ 79 „ Zusammen 3 949 919 M. 79 Pf.
—	—	—	—	—	—	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zur Zeit in dem Stammfonds von 2 000 000 M. und 5500 M.
—	—	—	6 000 000	6 000 000	9	Anleihe bei der Landesbank der Rheinprovinz.
—	4 832 491 48	—	488 460 46	488 460 46	5	Hierunter 588 115 M. 38 Pf. hypothekarisch siche- gestellte Darlehen und 14 215 M. 80 Pf. ruf- ständige Einnahmen.
—	—	—	—	—	9	Hierunter 48 534 M. 64 Pf. vorausgezahlte Ver- sicherungs-Prämie und 179 978 M. 71 Pf. Refe- rationsausgaben und 250 947 M. 11 Pf. Sordaus- gaben. Nach Vergleichung der Aktiva mit den Passiva er- giebt sich ein Vermögensstand von 4 344 031 M. 2 Pf.

Geschäftsordnung

für

den Provinzial-Landtag der Rheinprovinz.

I. Constituirung des Provinzial-Landtags.

§. 1.

Eröffnung.

Nach Eröffnung des Provinzial-Landtags durch den königlichen Commissarius übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder zu Schriftführern und Stimmzählern.

§. 2.

Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer.

Der Altersvorsitzende ordnet den Namensaufruf der Mitglieder an. Ergiebt sich die Beschlussfähigkeit des Provinzial-Landtags (§. 29 der Provinzial-Ordnung), so wird in zwei getrennten Wahlhandlungen zunächst zur Wahl eines Vorsitzenden, sodann zur Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlreglements geschritten. Hierauf erfolgt die Wahl von 4 Schriftführern in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Ergebnis der Wahlen wird dem königlichen Commissarius angezeigt.

§. 3.

Prüfung der Legitimation der Mitglieder.

Der Provinzial-Landtag beschließt im Plenum über die Gültigkeit der Wahl jedes Abgeordneten respektive über die Bornahme weiterer Ermittlungen. Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch eine vom Landtage zu wählende, aus 9 Mitgliedern bestehende Commission.

§. 4.

II. Allgemeine Obliegenheiten des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Mitglieder.

Jede Sitzung wird von dem Vorsitzenden angefangen, eröffnet und geschlossen. Ihm liegt die Leitung bezw. Beforgung des gesammten Geschäftsverkehrs, sowie die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen ob.

§. 5.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles zu sorgen, die Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmzählung auszuführen und den Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 6.

Jedes Mitglied ist zur Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Urlaub bis zu 3 Tagen erteilt der Vorsitzende, auf längere Zeit der Provinzial-Landtag.

§. 7.

III. Geschäftsgang.

Mittheilung der Vorlagen.

Die an den Landtag gelangenden Vorlagen werden von dem Vorsitzenden bei der Eröffnung der Sitzung mitgetheilt und entweder durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht. Die Vorlagen des Provinzial-Ausschusses können vor der Eröffnung des Landtages den Mitgliedern zugesandt werden.

§. 8.

Feststellung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in der Regel vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündet und stets den Abgeordneten durch Druck oder Anschlag zur Kenntniß gebracht. Die festgesetzte Tagesordnung wird auch dem königlichen Commissarius und dem Landes-Direktor zeitig vor der Sitzung mitgetheilt. Eine Abänderung der festgesetzten Tagesordnung kann nur durch Beschluß des Landtags erfolgen. Der Landtag darf nur über solche Gegenstände verhandeln, welche zur Tagesordnung stehen; ausgenommen von dieser Regel sind Anträge in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 9.

IV. Die Verhandlung.

Eröffnung der Verhandlung.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben nach der Reihenfolge der Tagesordnung bezeichnet. Die Verlesung der betreffenden Vorlage erfolgt nur, wenn dieselbe nicht im Abdruck den Mitgliedern zugestellt ist, es sei denn, daß die Versammlung die Verlesung beschließt. Ein hierauf gerichteter Antrag ist ohne Zulassung einer Verhandlung darüber sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 10.

Ordnung der Berathung.

Eine Berathung über den zur Verhandlung gestellten Gegenstand muß erfolgen, wenn vor Ankündigung der Abstimmung dies von einem Mitgliede beantragt wird.

Der Vorsitzende darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Berathung, nicht über deren Gegenstand äußern. Wünscht er letzteres, so muß er dem Stellvertreter den Vorsitz übergeben.

§. 11.

Rede-Ordnung.

Niemand darf sprechen, bevor er von dem Vorsitzenden das Wort erbeten und erhalten hat. Der königliche Commissar sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, ferner der mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzial-Ausschusses beauftragte Berichterstatter sowie der Landes-Direktor müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden (§. 27 P.-D.). Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte, außerhalb der Reihenfolge in der Rednerliste nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Angemeldete Reden sind von der Rednertribüne zu halten und ist das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nicht gestattet.

§. 12.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, welche sich von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen „zur Sache“, Redner, welche die Ordnung verletzen, „zur Ordnung“ zu rufen. Auf Antrag des Vorsitzenden kann bei erfolglosem zweimaligem Rufe zur Sache oder zur Ordnung in derselben Rede durch Beschluß des Landtags ohne Debatte dem Redner das Wort entzogen werden.

§. 13.

Antragsteller (bei selbständigen Anträgen [§. 22]) und die Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Verhandlung. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung oder im Falle der Vertagung derselben, am Schlusse der Sitzung gestattet.

§. 14.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geschlossen, wenn Niemand mehr sich zum Worte gemeldet hat. Verlangen zehn Mitglieder den Schluß der Verhandlung, so muß der Vorsitzende ohne weitere Berathung nach Verlesung der Rednerliste darüber abstimmen lassen, doch darf der Vortrag eines Redners durch einen solchen Antrag nicht unterbrochen werden, auch wird das Recht der Berichterstatter und Antragsteller, zum Schlusse der Berathung nochmals das Wort zu nehmen, dadurch nicht berührt.

§. 15.

Festsetzung der Fragestellung.

Der Vorsitzende hat die zur Entscheidung stehenden Fragen und ihre Reihenfolge festzustellen und in einer Fassung anzukündigen, daß darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Jedes Mitglied kann gegen die Fassung und angekündigte Reihenfolge der Fragen Erinnerungen machen. Erfolgt eine Erinnerung nicht bis dahin, daß der Vorsitzende zum Abstimmen über die erste der zu entscheidenden Fragen aufgefordert hat, so gelten die Fragen und deren Reihenfolge nach dem Vorschlage des Vorsitzenden für festgesetzt. Ueber die rechtzeitig erfolgte Erinnerung gegen eine Frage oder gegen die Reihenfolge der Fragen entscheidet der Landtag.

§. 16.

Abstimmung.

Der Provinzial-Landtag kann nach §. 29 der P.=D. nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10 der P.=D. vorgeschriebenen Zahl der Abgeordneten anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Abgeordneten, welche sich der Abstimmung enthalten. Der Provinzial-Landtag faßt seine Beschlüsse nach §. 30 der P.=D. nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Witzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert und ist bei mehreren Fragen jede derselben vor der Abstimmung zu wiederholen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen oder Sitzbleiben. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird, ehe der Vorsitzende zur Abstimmung aufgefordert hat. Bei der namentlichen Abstimmung werden die Abstimmungserklärungen mit dem Namen der Abstimmenden zum Protokoll genommen. Ist das Resultat einer Abstimmung zweifelhaft, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Schriftführer.

Stimmen die Zählungen nicht überein, so muß die Zählung wiederholt werden. Eine vollendete Abstimmung kann wegen mißverständener Frage nicht wieder aufgenommen werden.

§. 17.

Die Berathung der Landtags-Vorlagen erfolgt in der Regel im Plenum des Provinzial-Landtags mit einmaliger Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern kann jedoch vor oder während der ersten Berathung, vor der Abstimmung, eine zweite und bezw. dritte Berathung und Abstimmung beschloffen werden. In jedem Zeitpunkte der Berathungen kann bis zur Aufforderung des Vorsitzenden zur Abstimmung auch die Verweisung bezw. Zurückverweisung einer Vorlage oder einzelner Theile derselben an eine Commission zur Berathung bezw. zur nochmaligen Berathung beantragt und beschloffen werden.

§. 18.

Die zur Abstimmung zu stellenden Fragen und ihre Zeitfolge richten sich nach dem Inhalte der Anträge. Alle Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden vorzulegen. Anträge, welche die Form, z. B. die Art der Abstimmungen betreffen (Voranträge), müssen vor Erledigung desjenigen Antrages zur Abstimmung kommen, auf welchen sie sich beziehen.

§. 19.

Als Hauptanträge, d. h. Anträge, welche die nothwendige Grundlage für die Beschlußnahme bilden, gelten namentlich:

- a) alle von dem Königlichen Commissar mitgetheilten Gesetzesentwürfe und die sonstigen Vorlagen desselben, welche einen bestimmten Antrag enthalten. Enthalten diese Vorlagen einen solchen Antrag nicht, so gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher von einer Commission oder von einem Abgeordneten in Beziehung auf die Vorlage zuerst gestellt wird;
- b) die Anträge einer Commission, die Anträge des Provinzial-Ausschusses und die Anträge des Landes-Directors;
- c) der Antrag, welchen der Berichterstatter stellt;
- d) der selbständige Antrag eines Abgeordneten;
- e) jeder früher gefaßte Beschluß, sofern die Beschlußnahme darüber nach §. 17 zu wiederholen ist.

§. 20.

Anträge, welche zu einem Hauptantrage gestellt werden, um diesen zu verändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Abänderungsanträge), müssen spätestens während der Berathung über der Hauptantrag und, wenn die Berathung sich nur auf bestimmte Abschnitte oder bestimmte Paragraphen einer Vorlage bezieht, spätestens während der Berathung über diesen Abschnitt beziehungsweise Paragraphen gestellt werden. Sie kommen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen. Mit der Ablehnung des Hauptantrages fallen alle zu demselben angenommenen Abänderungsanträge.

§. 21.

Der Antragsteller kann seinen Antrag während der Berathung ändern, auch denselben zurückziehen, so lange nicht die Aufforderung zur Abstimmung über denselben erfolgt ist. Mit Zurücknahme eines Antrages fallen alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge. Ein zurück-

genommener Antrag kann bis zur Aufforderung zur Abstimmung von jedem Mitgliede wieder aufgenommen werden. Geschieht dieses, so gelten auch alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge als wieder aufgenommen.

§. 22.

Selbständige Anträge der Landtags-Abgeordneten.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, einen selbständigen Antrag, welcher mit einem in der Verhandlung stehenden Gegenstande nicht in Verbindung steht, einzubringen. Auch ein solcher Antrag muß schriftlich abgefaßt sein, wird in der Versammlung verlesen und zum Protokoll übergeben. Derselbe bedarf der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern und gilt, falls diese auf Anfrage des Vorsitzenden nicht erfolgt, als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag darf in derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 23.

Gesetzentwürfe.

Gesetzentwürfe sind in der Regel zunächst zu einer allgemeinen Berathung zu stellen, welche sich auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurfes zu beschränken hat. Bei weiterer Berathung des Entwurfes sind, sofern der Landtag nicht en bloc-Aannahme beschließt, die Artikel desselben zu verlesen und einzeln zur Berathung und Abstimmung zu stellen. Am Schlusse der Berathung ist über die Annahme des ganzen Entwurfes in der Feststellung abzustimmen, wie sie bei der Einzelberathung beschlossen ist.

§. 24.

Petitionen.

Petitionen, welche bei dem Provinzial-Landtage eingehen und nicht mit einer Vorlage in Verbindung stehen, werden von dem Vorsitzenden angekündigt. Zur Vorprüfung derselben kann eine besondere Commission ernannt und für die Einbringung beziehungsweise Berücksichtigung eine Präklusivfrist vorbestimmt werden. Petitionen, welche sich auf eine Vorlage beziehen, kommen mit dieser zur Verhandlung. Den Petenten wird die getroffene Entscheidung mitgetheilt.

§. 25.

Commissionen.

Zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse des Provinzial-Landtages können nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses durch Beschluß des Landtages sowohl Fach-Commissionen als auch Commissionen für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Die Mitglieder für die einzelnen Commissionen werden vom Landtage gewählt. Jede Commission wählt unter dem Voritze seines ältesten Mitgliedes mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und nach Bedürfniß für Beide Stellvertreter.

§. 26.

Verhandlung und Beschlußfassung in den Commissionen.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Abstimmungen wird, wenn Stimmengleichheit vorhanden, die Frage als verneint angesehen. Ueber die Berathungen der Commission führt der Schriftführer das Protokoll. Von

der erfolgten Constituirung der Commission ist dem Vorsitzenden des Landtags Anzeige zu machen. Der Vorsitzende der Commission ernennet für die einzelnen zur Berathung stehenden Angelegenheiten die Referenten und schlägt den Berichtersteller für den Landtag vor. Diese Berichterstattung erfolgt schriftlich oder mündlich; im ersteren Falle wird der Bericht für die Abgeordneten abgedruckt, im anderen Falle werden nur die Anträge der Commission durch Abdruck mitgetheilt. Die Commissionen müssen dem Landtage bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse machen. An den Berathungen können der Königliche Commissar und dessen Vertreter, der Vorsitzende des Provinzial-Landtags, dessen Stellvertreter, der Antragsteller, sowie der Vorsitzende des Provinzial-Ausschusses, der Landes-Direktor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzial-Beamten mit beratender Stimme theilnehmen. Dieselben sind zu den Sitzungen einzuladen.

Jedem Mitgliede der Commission steht es zu, seinen Widerspruch gegen einen Beschluß derselben dem Berichte an den Landtag schriftlich beizufügen. Im Uebrigen ist für die Commissionen die Geschäftsordnung des Provinzial-Landtages maßgebend.

Die Mitglieder des Landtages können den Commissions-Sitzungen anwohnen, insofern nicht geheime Berathung beschloffen worden ist.

§. 27.

Mittheilung der Landtagsbeschlüsse und Berichterstattung bezüglich derselben.

Die Ausfertigung der von dem Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüsse werden von dem Vorsitzenden unterschrieben und von einem Schriftführer durch Gegenzeichnung beglaubigt. Soweit diese Beschlüsse Vorlagen der Staatsregierung beziehungsweise des Königlichen Commissars betreffen, sind dieselben dem Letzteren, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, dem Landes-Direktor mitzutheilen. Die etwa nöthigen weiteren Ausführungen zu diesen Mittheilungen werden, wenn der Vorsitzende nicht ein anderes bestimmt, von den betreffenden Berichterstattern oder den Schriftführern abgefaßt und im Landtage verlesen und festgestellt. Die Beamten der Provinzial-Verwaltung haben dabei, sowie auch überhaupt bei den schriftlichen Arbeiten des Landtages auf Antrag des Vorsitzenden und nach näherer Anordnung des Landes-Direktors Aushilfe zu leisten.

Die Bestellungen für die von dem Provinzial-Landtage gewählten Beamten werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Landtages vollzogen.

§. 28.

Sitzungs-Protokolle.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt in der Regel schon während der nächstfolgenden Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung Einspruch nicht erhoben ist, als genehmigt und festgestellt erachtet. Eine Verlesung des Protokolls findet nur auf ausdrücklichen Antrag eines Abgeordneten statt. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session ist am Schlusse derselben zu verlesen und festzustellen; der Landtag kann aber auch die Festsetzung dieses Protokolls einer besonderen Commission übertragen. Das Protokoll muß die Beschlüsse des Landtags in wörtlicher Anführung und die amtlichen Anzeigen des Vorsitzenden enthalten. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der Schriftführer nicht heben läßt, so entscheidet die Versammlung über den Einspruch. Im Falle derselbe für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle festgestellt werden. — Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und zwei Schriftführern vollzogen.

§. 29.

Diese Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Sitzung zu Sitzung in Kraft. Abänderungen derselben können zu jeder Zeit beschlossen werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eine Commission vorzuberathen, welche darüber an den Landtag Bericht erstattet.

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags Widerspruch dagegen erhebt.

Anlage E.

Düsseldorf, den 30. Mai 1888.

Referat,

betreffend

die Festsetzung der Entschädigung

für

die Mitglieder des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Ausschusses und der Provinzial-Commissionen, sowie die gewählten Mitglieder des Provinzialraths.

Dem Provinzial-Landtage steht in Gemäßheit der Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 (§. 100) die Beschlussfassung über die Höhe der den Mitgliedern des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Ausschusses und der Provinzial-Commissionen, sowie den gewählten Mitgliedern des Provinzialrathes zu gewährenden Entschädigung zu. Es wird beantragt, diese Entschädigung in der seitherigen Höhe und im Anschlusse an die in den übrigen Provinzialverbänden geltenden Bestimmungen, wie folgt, festzusetzen:

§. 1.

Die vorerwähnten Mitglieder erhalten:

- | | |
|---|-------------|
| A. an Tagegeldern | 12 M. |
| B. Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung: | |
| I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: | |
| für das Kilometer | — M. 13 Pf. |
| und für jeden Zu- und Abgang | 3 " — " |
| II. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer | — M. 60 Pf. |

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 6. Juni 1888.

Referat,

betreffend

Abänderung des Reglements über die Tagegelder und Reisekosten der provincial- ständischen Beamten der Rheinprovinz.

Das dem hohen Provinzial-Landtage vorgelegte neue Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät stellt die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät den Provinzial-Beamten in dienstlicher Beziehung vollkommen gleich und bestimmt demgemäß u. A. im §. 17, daß die Societäts-Beamten Tagegelder und Reisekosten nach den für die Provinzial-Beamten erlassenen Bestimmungen liquidiren sollen.

Da nun gegenwärtig die Provinzial-Beamten in einer Position geringere Sätze liquidiren, wie die Societäts-Beamten, so würden letztere hierdurch eine Verschlechterung erfahren, wenn die jetzt bestehende Ungleichheit, welche zu vielfachen Klagen Anlaß geboten hat, beibehalten werden soll.

Während nämlich die Societäts-Beamten, grade wie die Staatsbeamten nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. März 1873 und der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 auch bei eintägigen Reisen die vollen Tagegelder und Vergütungen für Ab- und Zugänge liquidiren, steht den Provinzial-Beamten bei solchen Reisen gegenwärtig nach §. 2 des Reisekosten-Reglements vom 11. Dezember 1883 nur die Hälfte der qu. Sätze zu.

Die letztere Bestimmung, welche f. B. aus vorübergehenden Gründen eingeführt wurde, hat sich für die Dauer als nicht zweckmäßig erwiesen. Aus diesem Grunde und im Interesse der Gleichstellung sämtlicher Provinzial-Beamten untereinander und mit den Staatsbeamten, beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„Hoher Landtag wolle den §. 2 des Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz aufheben.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 16. Juni 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Vorlage des Entwurfes zu einem neuen Reglement für die
Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Das an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 erlassene revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 entspricht in seiner gegenwärtigen Gestaltung nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Während der mehr als 30jährigen Geltung dieses Reglements sind zwar wiederholt Aenderungen einzelner Bestimmungen getroffen worden, und sind auf diese Weise vor und nach 12 Nachträge zu jenem Reglement entstanden, ohne daß indessen hiermit den Bedürfnissen der Gegenwart vollständig entsprochen worden wäre. Andererseits mußte der betretene Weg der stückweisen Abänderung des Reglements den Nachtheil zur Folge haben, daß durch die große Zahl der Nachträge für dritte Personen wenigstens die Uebersicht über die zur Zeit geltenden Bestimmungen sehr erschwert wurde. Es ist deshalb wiederholt der Wunsch nach dem Erlasse eines neuen Reglements laut geworden. Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtete indessen den Zeitpunkt für diese organisatorische Arbeit so lange nicht gekommen, bis durch Einführung der neuen Provinzial-Ordnung die Verhältnisse der Provinzial-Verwaltung so geregelt sein würden, daß die Provinzial-Feuer-Societät in den Rahmen einer festgegliederten und auf gesetzlicher Basis beruhenden Verwaltung eingereiht werden könnte. Nachdem diese Voraussetzung in Folge des Erlasses der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 eingetreten ist, glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath um so weniger säumen zu dürfen, dem Vorgange der übrigen Provinzial-Verbände zu folgen und dem Provinzial-Landtage den Entwurf zu einem neuen Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät vorzulegen, als sowohl die Interessen der Societät wie der gesammten Provinzial-Verwaltung eine Abänderung des jetzt geltenden Reglements gleichmäßig zu erheischen schienen. In ersterer Hinsicht kam in Betracht, daß die durch die Gegenseitigkeit der Versicherung bedingte Gefahr der Zahlung von Nachprämien sowie die aus der obrigkeitlichen Verwaltung der Societät hervorgehende Beschränkung des Rechtsweges der Societät die Concurrrenz mit den zahlreich bestehenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gerade bei den besseren Risiken wesentlich erschwerte, während in letzterer Hinsicht es als eine Anomalie empfunden werden mußte, daß die gesammte Verwaltung der Societät ausschließlich in den Händen des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät beruhte, und daß weder dem Provinzial-Ausschuß beziehungsweise einer von Letzterem zu erwählenden Commission, noch dem Landes-Direktor die der Eigenschaft der Provinzial-Feuer-Societät als Provinzial-Anstalt entsprechende Mitwirkung bei der Verwaltung eingeräumt war.

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät sucht die vorherührten Bedenken in folgender Weise auszuräumen:

1. Unter Beibehaltung der seitherigen Eigenschaft der Societät als einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft soll die hieraus hervorgehende Gefahr der Nachzahlung von Prämien dadurch beseitigt werden, daß der Provinzial-Verband die Verpflichtung übernimmt, für den Fall der Erschöpfung der eigenen Mittel der Societät in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die erforderlichen Beträge zinsfrei vorzuschießen. Diese Vorschüsse sollen alsdann nicht durch Nachzahlungen der zeitigen Societätsgenossen, sondern aus den für die Folge sich ergebenden Ueberschüssen gedeckt werden. Hierdurch sind die Societätsgenossen gegen die Gefahr der Nachzahlung geschützt, während denselben andererseits für den Fall, daß in Folge solcher außergewöhnlichen Unglücksfälle die Prämien für die Zukunft erhöht werden müßten, der Austritt offen steht.

Andererseits hat die von dem Provinzial-Verbande übernommene Gefahr bei dem Vorhandensein eines Reservefonds der Societät von 4 039 620 Mark auf Grund der während des mehr als 50 jährigen Bestehens der Societät gemachten Erfahrungen nicht eine solche Bedeutung, daß gegen deren Uebernahme Seitens des Provinzial-Verbandes Bedenken vorwalten könnten. Allerdings kann dem Provinzial-Verbande aber auch nicht zugemuthet werden, jene Gefahr im Interesse der Societätsgenossen gewissermaßen als eine Art Rückversicherung der Letzteren ohne Vergütung zu übernehmen, und wird deshalb vorgeschlagen, dem Provinzial-Verbande die Zinsen des Reservefonds, so lange derselbe die einfache Jahresprämie übersteigt, zur freien Verfügung zu überweisen.

(Zu vergleichen §. 21, 22 und 23 des Entwurfes.)

2. Der Rechtsweg soll den Societätsgenossen in der Weise erweitert werden, daß durch die Taxe der beiderseits ernannten Sachverständigen beziehentlich des Obmannes nur die Höhe der also ermittelten Taxe endgültig festgestellt und daß ferner für die Folge durch die Einlegung der Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß der Rechtsweg nicht mehr ausgeschlossen werden soll.

(Zu vergleichen §. 66, 84, 85 und 86 des Entwurfes.)

3. Für die Einreihung der Societät in den Rahmen der Provinzial-Verwaltung ist das nach eingehender Berathung im Provinzial-Verwaltungsrathe und im Provinzial-Landtage beschlossene und von der Königlichen Staatsregierung ohne Vorbehalt genehmigte Statut der Landesbank der Rheinprovinz als Vorbild benutzt worden. Die in dieses Statut übernommenen gleichlautenden Bestimmungen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse hatten sich in der Erfahrung durchaus bewährt und konnte deshalb um so weniger Bedenken vorliegen, die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät in ähnlicher Weise zu organisiren.

(Zu vergleichen §. 4 bis 15 incl. des Entwurfes und §. 18 bis 21 incl. des Statuts für die Landesbank der Rheinprovinz.)

Der vorliegende Entwurf des neuen Reglements ist in der Feuer-Societäts-Commission sowie im Provinzial-Verwaltungsrathe unter Zuziehung des Directors der Societät eingehend berathen und ist hierbei eine Einstimmigkeit über sämtliche Bestimmungen des Entwurfes erzielt worden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle das vorliegende neue Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät beschließen und den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, die nach §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 erforderliche Genehmigung des zuständigen Herrn Ministers nachzusuchen;

ferner den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, diejenigen Aenderungen in dem vorliegenden Reglement an Stelle des Provinzial-Landtages zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung etwa erfordert werden möchten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Reglement der Provinzial-Feuer-Societät.

I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.

II. Organisation und Verwaltung der Societät.

III. Gebäudeversicherung.

1. Annahmepflicht.

2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.

3. Ermittlung und Festsetzung der Versicherungssummen.

4. Veränderungen während der Versicherungszeit.

5. Klassifikation und Tarif.

6. Brandschadenvergütung.

a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

b) Anzeige und Abschätzungen der Brandschäden.

c) Zahlung der Brandentschädigung.

7. Sicherung der Hypothekargläubiger.

IV. Mobilarversicherung.

V. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

VI. Schlußbestimmungen.

VII. Uebergangsbestimmungen.

I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.

§. 1.

Die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Ges.-Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsseldorf und die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ zu bedienen.

§. 2.

Die der Provinzial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäudeversicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht der administrativen Exekution bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.*)

§. 3.

Der Direktor der Societät ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requiriren, und sind die letzteren verpflichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen.

*) Anmerkung. Das revidirte Reglement vom 1. September 1852 bestimmt:

§. 2. Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societäts-Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Societätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporeln entbunden. Bei Prozessen Namens der Societät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebeneemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 27. Schlußsatz. Der ordentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§. 28. Schlußsatz. Gegen die Säumigen erfolgt die Beitreibung durch dieselben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 70. Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokalagenten der Societät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt.

§. 75. Die Kautions der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societätsbeiträge mithaftet.

§. 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge erhält jede Steuerkasse von der Direktion gefertigte und festgesetzte Jahresheberollen. Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schnellste Erhebung der Beiträge. Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 86. Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfnis Supplementarheberollen bei der Direktion angefertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen, erledigt.

§. 93. Jede Steuerkasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 106. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- und Brandschadenaufnahmen zu genügen, und die vorgesezte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fahrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 107. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tax- oder Schadensaufnahme-terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagegelber bezieht.

II. Organisation und Verwaltung der Societät.

§. 4.

Die Societät wird von dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz als Provinzial-Anstalt nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

§. 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in allen Angelegenheiten vertritt, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er besorgt die gesammte Verwaltung der Societät und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzial-Ausschuß oder dem Provinzial-Landtage übertragen, beziehungsweise an deren Mitwirkung gebunden sind. Der Direktor vollzieht Namens der Societät alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.“

§. 6.

Der Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten, er ist der Dienstuntergebene des Landes-Direktors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Geschäftsführung der Societät zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Societät angestellten Beamten.

§. 7.

Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter — Ober-Inspektor — zugeordnet, welchem insbesondere die Ueberwachung des Dienstbetriebes in den Büreaus der Direktion obliegt, und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat. Derselbe wird auf Vorschlag des Direktors vom Provinzial-Ausschuß entweder auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt; er vertritt den Direktor bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzial-Ausschuß anzuordnen.

§. 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Controle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landes-Direktor und dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät aus fünf von dem Provinzial-Ausschuß aus der Zahl der Societäts-Genossen zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzial-Ausschuße gewählt.

§. 9.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre, jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 10.

Wählbar sind nur solche Societäts-Genossen, welche zum Mitgliede des Provinzial-Landtages wählbar sind und mit ihren Gebäuden und ihrem Mobilar zu mindestens 30 000 M. bei der Societät versichert sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber entscheidet der Provinzial-Ausschuß. Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzial-Ausschusse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluß des Provinzial-Ausschusses findet die Beschwerde an den Provinzial-Landtag statt.

§. 11.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses. Das Kuratorium versammelt sich so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens sechs Mal. Die Berufung zu der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mittheilung einer von dem Direktor aufzustellenden Tagesordnung. Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn von den gewählten Mitgliedern desselben mindestens drei anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen und aller der Entscheidung desselben unterliegenden Beschwerdefachen.
2. Die Genehmigung der von dem Direktor zur Ausführung des Reglements zu erlassenden allgemeinen Geschäftsinstruktionen.
3. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.
4. Die Abänderung der Klasseneintheilung und des Tarifs.
5. Die Art der Anlegung der disponibeln Gelder.
6. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10 000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10 000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinzial-Landtages einzuholen.
7. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen mit Privat-Versicherungsgesellschaften, der Anschluß an den Rückversicherungsverband der öffentlichen Societäten Deutschlands sowie der Abschluß von Anschluß- und Rückversicherungsverträgen mit Korporationen, Vereinen und Verbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Versicherung bilden (§. 28).
8. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke (§. 55) und
9. die in den §§. 13, 16, 17, 18, 20, 28, 34, 35, 51, 55, 66, 83, 84, 85 und 89 vorgesehenen Angelegenheiten.

§. 13.

In den Sitzungen des Kuratoriums hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem

Gänge der Geschäfte zu erhalten. Das Kuratorium ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntniß zu nehmen. — Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§. 27) ist zunächst dem Kuratorium vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzial-Ausschuß einzureichen.

§. 14.

Die obere Leitung und Verwaltung der Societät steht dem Provinzial-Ausschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Die Wahl des Ober-Inspektors.
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Societät, sofern dieselbe definitiv auf Lebenszeit erfolgt, auf Vorschlag des Direktors.
4. Die Feststellung der Kaution der Kassenbeamten der Societät.
5. Die Entscheidung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten (§. 85).
6. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
7. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor, sowie der Dienstinstruktionen für die übrigen Beamten der Societät.
8. Die Genehmigung der Mobilar-Versicherungsbedingungen (§. 81).
9. Die Vorprüfung des Stats und der Jahresrechnung.
10. Die Genehmigung von Statsüberschreitungen.
11. Die Bestimmung über die Deckung eines eintretenden Defizits (§. 23).
12. Die Vorprüfung aller dem Provinzial-Landtag zu machenden Vorlagen.
13. Die Beurlaubung des Direktors über 6 Wochen hinaus, bis zu welchem Zeitpunkte der Urlaub von dem Landes-Direktor erteilt wird.

§. 15.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. Die Wahl des Direktors der Societät.
2. Die Feststellung des Stats.
3. Die Revision und Dechargirung der Jahresrechnung.
4. Die Abänderung des Reglements.

§. 16.

Die zur Verwaltung nothwendigen Kassen-, Bureau- und technischen Beamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Provinzial-Ausschuße angestellt. Dieselben haben, sofern sie eine etatsmäßige Stelle einnehmen, die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten.

Die Anstellung von Beamten zu commissarischer Beschäftigung oder auf Kündigung bleibt innerhalb der durch den Stat festgestellten Schranken dem Direktor überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung solcher Beamten kann, wenn dieselben eine etatsmäßige Stelle bekleiden, nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums geschehen.

§. 17.

Die Beamten der Societät beziehen bei Dienstreisen Tagegelber und Reisekosten nach den für die Provinzial-Beamten geltenden Vorschriften. Die den technischen Beamten der Societät

zu gewährende Entschädigung für auswärtige Geschäfte wird auf Vorschlag des Direktors von dem Kuratorium mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses festgesetzt.

§. 18.

Die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät werden für die Gebäudeversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch besondere Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen fungiren, besorgt. Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen erforderlich erscheint, befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte der Societät zu beauftragen, welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamten erhalten. Zu der hierdurch bedingten Ausschließung des Bürgermeisters von der Vertretung der Societät ist beim Widerspruch des Letzteren die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich. Die Beiträge werden von den königlichen Steuerkassen erhoben und an die Societätskasse abgeliefert.

§. 19.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Societätsgeschäfte 6% der in ihrem Bezirke zur Ablieferung gelangten Immobilien-Versicherungsbeiträge. Die Lantieme der Rentmeister beträgt 1½% von allen wirklich eingegangenen Immobilien-Versicherungsbeiträgen. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen nicht nur von diesen Beiträgen, sondern auch von dem Prämienempfang der Immobilienversicherungen 2% Lantieme gewährt.

§. 20.

In den Stadtkreisen kann die Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge im Falle des Ausscheidens bezw. des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen königlichen Rentmeister, besonderen, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennenden Beamten übertragen werden. Die in solchen Bezirken etwa nöthig werdende exekutivische Einziehung der Immobilien-Versicherungsbeiträge ist auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Steuerkasse zu bewirken.

§. 21.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät bestimmt. Die Einnahme-Überschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§. 22.

Hat der Reservefonds den Betrag der einfachen Jahres-Prämien-Einnahme erreicht, so steht dem Provinzial-Landtage die freie Verfügung über die Zinsen des Reservefonds zu.

§. 23.

Sollte in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät zinsfrei aus Provinzialmitteln vorgeschossen. Ein derartiger Vorschuß ist aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

§. 24.

Der von dem Direktor in der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu entwerfende Etat über die bei der Direktion zu leistenden Ausgaben wird von dem Kuratorium begutachtet

und dem Provinzial-Ausschusse eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinzial-Landtag. Der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Stats in Kraft. Statsüberschreitungen und außergewöhnliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

§. 25.

Zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgabe für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Ausschuß ist im Etat ein Verwaltungskostenbeitrag vorzusehen, welcher an die Provinzial-Centralkasse alljährlich abzuführen ist.

§. 26.

Als Rechnungsjahr für die Societät gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landes-Direktor bezw. einem von diesem zu beauftragenden Beamten revidirt und mit den vom Direktor der Societät beantworteten Rechnungs-Erinnerungen sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landes-Direktors dem Provinzial-Ausschuß vorgelegt. Die Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinzial-Landtag.

§. 27.

Dem Provinzial-Landtage ist bei seinem jedesmaligen ordentlichen Zusammentritt durch den Provinzial-Ausschuß ein Bericht des Direktors über die Verwaltung und den Stand der Societät vorzulegen.

§. 28.

Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu nehmen. — Das Verhältniß der einzelnen Versicherten zur Societät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung. — Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluß- und Rückversicherungs-Verträge mit Korporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen, sowie dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungs-Verbande beitreten.

III. Gebäude-Versicherung.

1. Annahmepflicht.

§. 29.

Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Mit dieser sowie der im folgenden Paragraphen (§§. 30, 32 und 33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen und die bereits versicherten in Versicherung zu behalten.

§. 30.

Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,
 Gebäude, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,
 Gebäude, welche zum Abbruch verkauft sind,
 sind nicht aufnahmefähig und können, wenn sie bereits versichert waren, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr, sofort gelöscht werden..

§. 31.

Werden an einem versicherten Gebäude polizeiwidrige Mängel, insbesondere schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefahr oder baulichen Verfalls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendirt werden, bis den vorgefundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekargläubigern Kenntniß zu geben.

§. 32.

Innerhalb eines demselben Besitzer zuzhörigen Gehöftes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft versichert werden. Ebenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche diesen Bestimmungen widersprechend genommen werden, ist die Societät nicht verpflichtet, im Brandschadensfalle Ersatz zu leisten.

§. 33.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

§. 34.

Für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder von Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe oder feuergefährlicher Lage können von dem Direktor besondere Bedingungen festgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Direktor ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbesagten Versicherungen erläßt das Kuratorium.

2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.

§. 35.

Der Eintritt in die Societät kann ebenso, wie die Erhöhung der Versicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors. Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von dem Direktor überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antrager eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pf. bis 6 M. nach einem von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums festzusetzenden Tarife erhoben.

§. 36.

Alle Versicherungen werden in der Regel, und sofern nicht eine anderweite Vereinbarung stattfindet, auf dreijährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie

nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungsperiode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine weitere dreijährige Periode verlängert. Die Versicherungsperiode beginnt und endet mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet. Jede Aenderung bestehender Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssummen oder Beiträge zc. werden als neue Versicherungen angesehen.

§. 37.

Es können auch Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§. 38.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Societät ist nur mit Ablauf der Versicherungsperiode und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstück eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind, oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das Letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

§. 39.

Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober schriftlich und portofrei bei dem Direktor kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekargläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein. Außerhalb der bestimmten Frist eingehende, unvollständige oder bis zum 1. Oktober nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

3. Ermittlung und Feststellung der Versicherungssummen.

§. 40.

Die Versicherungssumme darf den zeitigen gemeinen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente können von der Werthermittlung ausgeschlossen werden. Alle über der Erde befindlichen Gebäudetheile müssen mit versichert werden.

§. 41.

Jedes Gebäude, welches bei der Societät versichert werden soll, sowie jedes bei der Societät versicherte Gebäude, dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§. 42.

Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den lokalen Vertretern der Societät unentgeltlich verabfolgt.

Die Beschreibung kann von dem Versicherungsfuchenden selbst gefertigt werden, sofern er nicht vorzieht, dieselbe auf seine Kosten durch einen Sachverständigen fertigen zu lassen.

Der Beifügung einer speziellen bautechnischen Lage bedarf es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Lage gegen deren Richtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben machen die Versicherung ungültig.

§. 43.

Die Gebäudebeschreibungen bzw. Versicherungsanträge werden von dem Bürgermeister geprüft und, wenn sie zur Beanstandung keinen Anlaß bieten, dem Direktor mit der Bescheinigung, daß „dieselben nichts enthalten, was als unrichtig oder wahrheitswidrig bekannt sei, und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements nicht übersteige“ eingereicht.

§. 44.

Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, setzt, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Beseitigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragsätze fest und läßt das Versicherungssattest dem Antragsteller zustellen. Durch die Annahme des Versicherungssattestes erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit den festgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§. 45.

Die Versicherungen werden in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Beiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Duplikate dieser Kataster befinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisteramte, sind von den Bürgermeistern zu führen und mit den bei dem Direktor beruhenden Exemplaren in Uebereinstimmung zu halten (§. 18). Die für die Führung und Berichtigung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor.

Die Einsicht der Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürgermeister unentgeltlich zu ertheilen.

§. 46.

Der Direktor ist befugt, Revisionen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Werthes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntniß zu geben. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seinen Austritt aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnißnahme anmelden, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgedachten Frist, die in den Beiträgen aber eintretenden Veränderungen erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

Im Falle der hypothekarischen Belastung des Grundstückes findet der §. 38 Anwendung.

4. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 47.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungs-Verhältniß auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige Eigenthümer bleibt, so lange er den Eigenthumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

§. 48.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den versicherten Gebäuden oder in deren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Versetzung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifklasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Conventionalstrafe an die Societätskasse zu zahlen. Dieser Strafbeitrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus berechnet.

§. 49.

Der durch die vorgenommene Veränderung bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf die festzustellende Conventionalstrafe — vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, nachbezahlt werden. Ist die vorgenommene Veränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Versicherungs-Bedingungen berechtigen würde (§. 34), so verliert der Versicherte den Anspruch auf Entschädigung im Brandfalle, sofern er die Veränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntniß gehabt hat.

5. Klassifikation und Tarif.

§. 50.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefahr darbietet.

Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine organisirte, von der Gemeinde bezahlte Feuerwehr besteht.

Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren Grad von Feuergefahr darbietet, als die zur Klasse I. gehörigen Gebäude.

Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung oder eine organisirte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isolirt belegen sind und hinsichtlich der Benutzung den städtischen Gebäuden gleichstehen. Dachdeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem feuerfesten Material.

Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

Freiliegende Gebäude aus Ziegelsteinfachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelputz oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchen eine vollständige Wasserleitung und eine organisirte Feuerwehr besteht. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur V. Klasse.

Massive Gebäude in Schwemmsteinen (Bimsandstein), freiliegende Gebäude in Ziegelsteinfachwerk oder solche, welche theils massiv, theils in Ziegelsteinfachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände nicht gelagert werden. Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäude, in denen Heu, Stroh oder ähnliche, leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht feuersicher getrennt sind. Freiliegende Gebäude ohne Dekonomiebetrieb, ganz oder theils in Lehmfachwerk oder Lehmsteinfachwerk, in Pisébau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit vollständigem, bei ersteren auch die Holztheile überdeckenden Kalkmörtelputz oder mit vollständiger Schieferbekleidung versehen sind. — Freiliegende Gebäude ohne Dekonomiebetrieb in Fachwerk mit Bimsandsteinen ausgemauert. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VII. Klasse.

Fachwerkgebäude, Pisébauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V und VI mit Dekonomiebetrieb.

Größtentheils oder wenigstens zur Hälfte massiv, andertheils in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbewurf und keine vollständige Schieferbekleidung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Verputz und ohne Dekonomiebetrieb. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur VIII. Klasse.

Lehmsteinfachwerkgebäude aus Klasse VII mit Dekonomiebetrieb und freiliegende Lehmfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbekleidung. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung unter harter Dachung. — Freiliegende massive Gebäude, deren Bedachung zum Theile

aus feuerfestem Material, zum Theile aus Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand gedeckt.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung oder mit bloßer Bretterbekleidung oder mit Holzflechtwerk, die Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer, Zink oder Pappe.

Zur XI. Klasse.

Massive Gebäude aus Klasse X in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Fachwerkgebäude, sowohl in Stein-, als auch in Lehmfachwerk, welche ganz oder zum Theil mit Lehmschindeln, Stroh, Rohr, Holz oder Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Dach geführt sind, sofern diese Gebäude nicht zur Aufbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen, leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Fachwerkgebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Heu, Stroh oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII, worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehmfachwerk besteht, oder auch wenn der massiv erbaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII in geschlossenen Strohdach-Ortschaften. Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohdocken unterlegt ist, oder deren Kamine nicht von Grund auf massiv erbaut sind, ferner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 Meter Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermessen des Societäts-Direktors durch ihren Zustand, ihre innere Einrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maas reichende Feuersgefahr darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutreffende Klasse eingeschätzt werden.

§. 51.

Gegen die Bestimmung der Versicherungsklasse steht dem Antragenden die Beschwerde bei dem Kuratorium zu, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

§. 52.

Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 M. der Versicherungssumme festgesetzt:

für Klasse	I. auf 0,4 M.,	für Klasse	II. auf 0,5 M.,	für Klasse	III. auf 0,6 M.,
" "	IV. " 0,8 " " "	V. " 1,0 " " "	VI. " 1,25 "		
" "	VII. " 1,7 " " "	VIII. " 2,0 " " "	IX. " 2,50 "		
" "	X. " 3,3 " " "	XI. " 4,0 " " "	XII. " 5,00 "		
" "	XIII. " 5,8 "				

§. 53.

Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages nach den vorstehenden Säzen gelten jede angefangenen 10 Pfennige für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

§. 54.

Die zu zahlenden Beiträge sind praenumerando, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Anforderungszettels zu zahlen. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres beginnen, sowie bei Erhöhungen der Versicherungssummen während des Jahres werden die Beiträge vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung bezw. Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgeesehenen Fällen statt.

§. 55.

Auf Grund Beschlusses des Kuratoriums kann für die Gebäude ganzer Ortschaften oder Bezirke oder für einzelne Klassen derselben eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, wenn in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuereschäden das gewöhnliche Maaß, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren durch vergleichende Berechnung festgestellt ist, erheblich übersteigen. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden in Ortschaften, in welchen bei besonders solider Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisirten Löschanstalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wasserleitung, Feuereschäden nur selten und in verhältnißmäßig geringem Maße in den letzten 5 Jahren vorgekommen sind.

6. Brandschaden-Vergütung.

a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§. 56.

Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gebäude, welche durch Feuer oder durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers getroffenen Maßnahmen entstanden sind, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwilligkeit) darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet, sofern nachgewiesen werden kann, daß der Schaden wirklich durch einen Blitzstrahl hervorgerufen worden ist.

Explosionsschäden, welche durch Leuchtgas, das nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Brandschäden behandelt.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werden.

Schäden, welche durch Erdbeben, Explosionen von Pulver und sonstigen Sprengstoffen oder andere Natur-Ereignisse entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind. Die infolge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruchs- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

§. 57.

Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuereschäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die Schäden durch den Feind oder durch befreundete Truppen veranlaßt sind, werden entschädigt. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn Gebäude durch Truppen während eines Gefechts

oder einer Belagerung oder überhaupt zu militärischen Zwecken vorsätzlich und auf Befehl eines Truppenführers in Brand gesteckt werden; — in diesen Fällen leistet die Societät keine Entschädigung.

§. 58.

Ist ein Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Entschädigungspflicht der Societät fort. So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird.

§. 59.

Brandschäden, welche durch ein Versehen des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Diensthofen und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Societät bleibt aber der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

§. 60.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Societät geleisteten Brandentschädigung auf die Societät über.

b) Anzeige und Abschätzung der Brandschäden.

§. 61.

Von einem eingetretenen Brandschaden hat der Versicherte längstens binnen drei Tagen nach Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Brandschäden, die nach Verlauf von 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet. Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandschaden unter Angabe der Kataster-Nummer dem Societäts-Direktor schleunigst Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit thunlich, nähere Nachricht zu geben.

§. 62.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor erfolgter Schadensfestsetzung keine unnötigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Als eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere Zerstörungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn Ueberbleibsel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschätzung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlaßten Schadens.

§. 63.

Der Bürgermeister als örtlicher Vertreter der Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brandfall zu seiner Kenntniß gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und

alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Thätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens (§. 67) dem Societäts-Direktor einzureichen.

§. 64.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung in einem contradictorischen Verfahren durch zwei Sachverständige, von denen der eine seitens des Direktors der Societät, der andere seitens des Beschädigten ernannt wird, festzustellen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Bestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen, oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Bestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittlung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Entscheidung über etwa vorkommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernennt denselben der Landes-Direktor.

§. 65.

Die ernannten Sachverständigen (§. 64) haben sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

a) der übrig gebliebenen Gebäudetheile,

b) der Herstellungskosten, rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes, zusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird die Brandentschädigung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt.

Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

§. 66.

Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Theile und der hiernach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Tritt die Nothwendigkeit der Thätigkeit des Obmanns ein, so entscheidet derselbe nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig, sondern nur die Beschwerde an das Kuratorium.

Die durch die obmännische Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegens auf die Parteien vertheilt.

§. 67.

Die Taxations-Verhandlungen werden, wenn beide Sachverständige über die Brandschadentaxe einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung u. des Brandes (§. 63) und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadenvergütung wichtigen Umstände mittelst eines desfalls von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen nicht erzielt worden, so werden die Verhandlungen an den gewählten Obmann abgegeben.

§. 68.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus, er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zu zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres, zu berechnenden gewöhnlichen Beträge statt. Ist der Brandschaden nur partiell gewesen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werthe, den dasselbe nach dem Brande hatte.

c) Zahlung der Brandentschädigung.

§. 69.

Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat oder nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätskasse baar ausgezahlt.

§. 70.

Will der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken angemeldet oder eingetragen sind (§§. 72—74), das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Drittelraten gezahlt, und zwar die erste Rate gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des Baumaterials, und die beiden folgenden Raten nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Atteste des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

§. 71.

Im Falle der Beschädigte wieder aufbauen zu wollen erklärt (§. 70), hat kein Gläubiger das Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist ein Arrestschlag oder Pfändung derselben unwirksam. Der Wiederaufbau auf einer anderen Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 72 bezeichneten Hypothekargläubiger geschehen, welche vor der Bauausführung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Weibringung dieser Zustimmung gezahlt werden. Wird die Zustimmung der

vorerwähnten Hypothekargläubiger (§. 70) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgelderrestes in der im §. 70 vorgeschriebenen Weise. Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf die ihm für den Fall des Wiederaufbaues nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zustehenden Rechte.

7. Sicherung der Hypothekargläubiger.

§. 72.

Die Rechte der Hypothekargläubiger werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§. 73.

Jeder Hypothekargläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät versichertes Gebäude verpfändet ist, kann sein hypothekarisches Vorrecht bei dem Direktor der Societät behufs Vermerk im Kataster anmelden.

Der Direktor hat auf Verlangen über den erfolgten Vermerk eine Bescheinigung zu ertheilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann. Die Löschung eines eingetragenen Hypothekenvorrechts im Kataster der Societät kann nur erfolgen, wenn entweder der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers (§. 39) beigebracht wird.

§. 74.

Tritt einer der Fälle ein, wo der Direktor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ist, so sind die angemeldeten Gläubiger 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Löschung der Versicherung mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon zu benachrichtigen, und haben dieselben, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgen soll, das Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Zahlung der Beiträge die Versicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldete Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Kosten fortzusetzen.

§. 75.

Werden versicherte Gebäude, auf welchen bei der Societät angemeldete hypothekarische Vorrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so sind die angemeldeten Gläubiger unter der zuletzt angegebenen Adresse mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

§. 76.

Verfällt die rechtsgültig festgesetzte Entschädigung an die Gläubiger, so sind dieselben nach dem Rang ihrer Forderungen aus derselben zu befriedigen. Wenn dieserhalb eine gütliche Einigung der Gläubiger nicht erfolgt, so bleibt die Feststellung des Ranges der Forderungen dem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§. 77.

Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen bzw. angemeldeten Gläubigern gegen Cession ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigentümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

IV. Mobilar-Versicherung.

§. 78.

Die Societät versichert innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Geld und Werthpapieren.

§. 79.

Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diejenigen Brandschäden, welche infolge bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt sowie des Krieges entstehen, die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen.

Explosionschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerschäden angesehen und vergütet.

§. 80.

Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilar-Versicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung jeder Mobilar-Versicherung überlassen.

§. 81.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung von Mobilien gewährt, werden von dem Provinzial-Ausschusse unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzt. Bis zur anderweiten Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.

§. 82.

Die Feststellung der Prämien steht dem Direktor zu. Ist der Antragsteller mit der festgestellten Prämie nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verweigern. Ein Rekurs gegen die Feststellung der Prämie findet nicht statt.

§. 83.

Die zum Betriebe der Mobilar-Versicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen „Geschäftsführer“. Dieselben werden von dem Direktor gegen Tantième oder feste Remuneration angestellt. Im letzteren Falle ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

V. Verfahren in Beschwerden und Streitfällen.

§. 84.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht den Betroffenen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des Letzteren die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß offen.

§. 85.

Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den im §. 66 gedachten Beschränkungen zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums bezw. des Provinzial-Ausschusses nicht ausgeschlossen.

§. 86.

Bei Beschreitung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 2 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des zu Protokoll bestätigten oder durch Postzustellungs-Dokument bescheinigten Empfanges der Entscheidung des Direktors, wodurch die Entschädigungssummen festgestellt oder der Schadensersatz abgelehnt wird.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§. 85) an das Kuratorium bezw. an den Provinzial-Ausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorbelegten Frist vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums und bezw. des Provinzial-Ausschusses.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 87.

Die bei der Societät bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Berunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1882 bezw. des Nachtrags zu demselben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

§. 88.

Der Direktor ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Beihilfen zu bewilligen, für wirksame Hülfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Societät Prämien zu gewähren, sowie Vergütungen für die durch die Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Societät dadurch Nutzen erwachsen ist. Der Provinzial-Landtag wird zu diesem Zwecke einen Fonds im Etat zur Verfügung stellen.

§. 89.

Abänderungen des vorstehenden Reglements können nur durch Beschluß des Provinzial-Landtages erfolgen. Soweit sich die Aenderungen auf die Organisation und Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§. 128 der Provinzial-Ordnung). Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz zu publizieren und treten 14 Tage nach erfolgter Publikation in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschloffen und genehmigt worden ist.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 90.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1889 an Stelle des revidirten Reglements vom 1. September 1852 und der zu demselben erlassenen Nachträge. Alle bisherigen bei der Societät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sich ergeben.

Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1889 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Rheinprovinz-Anleiheſcheinen.

Nachdem die erste und zweite Emission der Rheinprovinz-Obligationen im Ganzen 10 500 000 M., welche lediglich zur Beschaffung der Mittel zur Errichtung der Irrenanstalten begeben waren, bis auf den noch nicht zur Einlösung gelangten und zu Lasten der Landesbank der Rheinprovinz ausstehenden Betrag von 77 424 M. getilgt sind, beziffern sich die sonstigen Ausgaben der Rheinprovinz-Anleiheſcheine, wie folgt:

Die 3. Ausgabe, welche mit 4% zu verzinsen ist, betrug	3 000 000 M.
ausgelooft sind:	
per Ende 1887/88:	162 000 M.
per 1. Oktober 1888:	36 500 "
	198 500 "
Rest, welcher begeben ist	2 801 500 "
Die 4. Ausgabe, welche ebenfalls mit 4% zu verzinsen ist, betrug:	5 000 000 M.
ausgelooft sind	212 500 "
Rest, welcher nicht begeben ist	4 787 500 M.
Die 5. Ausgabe, welche mit 3½% zu verzinsen ist, betrug	10 000 000 M.
ausgelooft sind per 1. Oktober 1888	100 000 "
bleibt Rest mit	9 900 000 M.
welcher begeben ist.	
Die 6. Ausgabe, welche mit 3½% zu verzinsen ist, beträgt	10 000 000 M.
begeben ist bis 1. Juni	3 521 500 "
bleibt Rest, welcher nicht begeben ist	6 478 500 M.
Die 7. Ausgabe mit 10 000 000 M. ist nicht begeben.	
Demgemäß sind begeben:	
die 3. Ausgabe mit	2 801 500 M.
die 5. Ausgabe mit	9 900 000 "
von der 6. Ausgabe	3 521 500 "
	16 223 000 M.

Es können noch begeben werden:

die 4. Ausgabe mit	4 787 500 M.
von der 6. Ausgabe	6 478 500 "
die 7. Ausgabe mit	10 000 000 "
	<u>21 266 000 M.</u>

An 1. Juni waren an Darlehen verausgabt	30 669 798 M. 63 Pf.
außerdem waren bewilligt und werden voraussichtlich in Bälde abgehoben	5 973 316 M. 48 Pf.
Die Depositen betragen	13 021 809 " 87 "
Die den Depositen gleichstehenden Fonds	3 175 511 " 53 "
Der Reservefonds beträgt	962 638 " 04 "
	<u>23 133 275 M. 92 Pf.</u>

Diesem Betrage gegenüberstehen am 1. Juni:

1. die noch nicht begebenen Anleiheſcheine mit	21 266 000 M. — Pf.
2. das Banquierguthaben mit	5 467 671 " 57 "
3. Baarbestand	151 652 " 95 "
4. Guthaben an die Centralverwaltung	89 933 " 29 "
sodaß an bereiten Mitteln	<u>26 975 257 M. 81 Pf.</u>

zur Verfügung stehen, (falls die Anleiheſcheine al pari berechnet werden), um diejenige Summe ad 23 133 275 M. 92 Pf. zu beschaffen, welche als Gegenwerth der Depositen und des Reservefonds sowie behufs Auszahlung der bewilligten Darlehen zu dienen hat. Das Stammkapital ad 3 000 000 M. ist selbstredend außer Ansatz gelassen; Rückstände an Zinsen und Amortisationen sind nicht zu verzeichnen.

Der Ueberschuß der bereiten Mittel von	26 975 257 M. 81 Pf.
—	<u>23 133 275 " 92 "</u>
mit	3 841 981 M. 89 Pf.

ist nicht hinreichend zum Fortbetrieb des finanziellen Unternehmens. Abgesehen davon, daß die Anleiheſcheine nicht zu ihrem vollen Werthe zu beleihen sind und durch einen Abzug von 20% von dem Beleihungswerthe der obige Betrag überschritten würde, ist mit dem Umstande zu rechnen, daß, falls eine Beleihung nicht beliebt werden sollte, bei einem etwaigen Verkaufe ein Disagio zu verzeichnen sein könnte. Unter allen Umständen ist darauf zu rücksichtigen, daß der Geschäftskreis der Landesbank sich stetig erweitert und die Möglichkeit, neue Mittel zu diesem Zwecke flüssig machen zu können, gewährt werden muß; es sind die sämtlichen sonstigen Werthpapiere veräußert, und der Erlös aus dem Verkaufe derselben ist zu Darlehenszwecken verausgabt; eine gleiche Verwendung finden die jährlichen Amortisationsraten und dennoch häufen sich die Anträge, welche die abgezahlten Amortisationen in der erheblichsten Weise übersteigen. Hinzukommt, daß das bisherige Kuratorium der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Verwaltungsrath in dessen letzter Sitzung einstimmig in Aussicht genommen hat, von dem Zinsfuß ad 4% bei den auf Amortisation gegebenen und noch zu gebenden ländlichen Darlehen ¼ % nicht zu erheben und so den Zinsfuß bis auf Weiteres auf 3¾ % zu reduzieren, oder dies nachgelassene ¼ % als eine verstärkte Amortisation gutzuschreiben. Von einem schon jetzt zu fassenden definitiven Beschlusse hat das Kuratorium und der Provinzial-Verwaltungsrath Abstand nehmen zu sollen geglaubt, einmal mit Rücksicht darauf, daß die Statuten der zur

Landesbank erweiterten Provinzial-Hülfskasse formell eine Veränderung erleiden, sodann darauf, daß die Wirkungen eines solchen Beschlusses erst nach dem 1. Juli d. J. eintreten können. Wenn dieser beabsichtigten Reduktion die Billigung des Kuratoriums der Landesbank der Rheinprovinz zu Theil wird, so dürfte eine noch größere Inanspruchnahme der Hülfskasse bezw. der Landesbank außer Zweifel sein. Demgemäß beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath ganz ergebenst:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, wenn er es für nöthig erachte, das Privilegium zu einer Emission bis zu 20 Millionen Rheinprovinz-Anleihe-scheine zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage I.

Düsseldorf, den 30. Mai 1888.

Referat,

betreffend

den Ankauf zweier Häuser an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren.

Nach den durch Vermittelung staatlicher Behörden im Jahre 1887 angestellten Erhebungen befinden sich in der Rheinprovinz rot. 90 bildungsfähige Blinde im Alter von 6 bis 20 Jahren, welche außerhalb der Anstalt der Vortheile einer geregelten Schulbildung und hierdurch der Grundbedingung zum selbstständigen Lebensunterhalte entbehren. Wenn nun auch in Ermangelung eines Blindenschulzwangsgesetzes ein großer Theil dieser bildungsfähigen Blinden nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen aus verschiedenen meist in mißverständener Elternliebe liegenden Gründen nicht zur Anmeldung gelangt, so ist die Zahl der angemeldeten Kinder, welche aus Mangel an Raum in der Anstalt Aufnahme nicht finden konnten, doch immerhin so groß, daß die Einrichtung einer neuen Schulklasse als unabweisbares Bedürfniß sich geltend gemacht hat.

Außer den erforderlichen Unterrichtsräumen (Unterrichtszimmer, Musikraum) erheischt die Einrichtung einer neuen Klasse noch außerdem die Herstellung der nothwendigen Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume, wie solche in einem geregelten Anstaltsinternat unbedingtes Erforderniß sind. Diese Räume können in der vorhandenen Anstalt nur dadurch hergestellt werden, daß die Dienstwohnungen eines Lehrers und zweier Werkmeister geräumt und zu Schulzwecken verwandt werden. Da nun aber die Beaufsichtigung der blinden Zöglinge außer den Schulzeiten dem Lehrpersonal sowie den Werkmeistern anvertraut ist, und in Berücksichtigung dieses Umstandes aus naheliegenden Gründen das Wohnen der gedachten Personen in der Anstalt selbst oder in unmittelbarer Nähe derselben geboten erscheint, so erübrigte nur, entweder durch Neubauten einer

Vergößerung der Anstalt näher zu treten, oder durch Erwerb geeigneter Wohnungen in unmittelbarer Nähe der Anstalt die beregten Zwecke zu erreichen. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte dem Ankauf zweckentsprechender, in unmittelbarster Nähe der Anstalt gelegener Häuser umsomehr den Vorzug geben zu müssen, als hierdurch der Eröffnung der neuen Schulklasse schon im Herbst dieses Jahres entgegengefahren werden konnte, während die Fertigstellung eines Neubaus immerhin längere Zeit in Anspruch genommen hätte, und hierdurch wiederum für eine gleiche Zeit der Eintritt der angemeldeten, bildungsfähigen Zöglinge hätte verschoben werden müssen. Außer diesem Grunde war es auch die Lage der beiden Häuser, welche den Erwerb derselben wünschenswerth machte. Dem Eingangsthor der Blindenanstalt gegenüber an dem dem Provinzial-Verbande gehörigen und zur Irrenanstalt führenden Wege gelegen, hätte eine Benützung der Häuser zu gewerblichen oder sogar zu Wirthschaftszwecken störenden Einfluß auf die der Ruhe bedürftige Anstalt üben können und hierdurch der Ankauf der beiden Häuser über kurz oder lang voraussichtlich zu höheren Preisen doch in Erwägung gezogen werden müssen. Was nun die Häuser selbst betrifft, so bestehen dieselben aus Keller, Erdgeschöß und 2 Etagen, von denen die obere in das Mansardendach hineinreicht. Sie sind dreifensterig und haben zusammen eine Frontlänge von 11,7 Meter = $37\frac{1}{2}$ Fuß bei einer Tiefe von circa 10 Meter. Der bauliche Zustand ist fein besonders guter und werden dieselben einer umfassenderen Ausbesserung bedürfen, um als Dienstwohnungen für die Lehrpersonen der Anstalt benützt werden zu können. Mit Rücksicht hierauf ist auch der Kaufpreis für beide Häuser zusammen auf 15 000 M. vereinbart worden, dessen Zinsen selbst dann nicht die Höhe der zu gewährenden Miethsentschädigungen erreichen würden, wenn auch die vorzunehmenden Reparaturen mehrere tausend Mark betragen sollten.

Nach dem Urtheil ortskundiger Personen ist zudem die Lage der beiden Häuser mit Rücksicht auf die in dortiger Gegend sich entwickelnde Bauthätigkeit eine günstige und somit der Werth der Häuser ein stets im Preise steigender, so daß auch mit Rücksicht auf diesen Umstand der Kaufpreis nur als ein verhältnißmäßig billiger bezeichnet werden kann.

Was endlich die Bereitstellung der Mittel zur Deckung des Kaufpreises und der Kosten der nöthigen Reparaturen betrifft, so war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß die hierzu erforderlichen Beträge aus dem Kapitalvermögen der Blindenanstalt, zu deren Nutzen und Vergößerung der Ankauf erfolgt, am zweckentsprechendsten entnommen würden.

Demgemäß beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle den Ankauf der beiden in vorstehendem Referate mehr erwähnten Häuser zu dem Preise von 15 000 M. genehmigen und gleichzeitig beschließen, daß sowohl der Kaufpreis als auch die zur Instandsetzung der beiden Häuser erforderlichen Mittel aus dem Kapitalvermögen der Blindenanstalt entnommen werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage K. Düsseldorf, den 16. Juni 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths der Rheinprovinz,
betreffend

die Uebernahme der sich aus

1. dem Reichsgesetze, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132);
 2. dem dazu ergangenen Preussischen Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften u. s. w. vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189);
 3. dem Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287)
- ergebenden Verpflichtungen des Rheinischen Provinzial-Verbandes.

Die vorgenannten Gesetze haben der Verwaltung des Provinzial-Verbandes zweierlei Pflichten verursacht:

Erstens sind bei dieser Verwaltung die Geschäfte derjenigen Berufsgenossenschaft zu führen, welche aus den Land- und Forstwirthen der Rheinprovinz und Hohenzollern gebildet ist und den Namen „Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft“ trägt;

zweitens mußte auf Kosten der Provinz für die Versicherung derjenigen Arbeiter gegen Betriebsunfälle gesorgt werden, welche für Rechnung des Provinzial-Verbands bei Ausführung von Bauarbeiten, namentlich bei Chausseebauarbeiten und den dazu gehörigen Nebenbetrieben sowie in den einzelnen Provinzial-Anstalten beschäftigt sind.

I.

Im §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 ist für das ganze Deutsche Reich angeordnet, daß alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert und die Landesgesetzgebungen auch zur Anordnung der Versicherung von Unternehmern berechtigt sein sollen. Die Versicherung geschieht dergestalt, daß die sämmtlichen Land- und Forstwirthe eines größeren Bezirks mit Ausnahme der Reichs- und Staatsbetriebe zu einer Genossenschaft vereinigt werden und unter sich die Mittel aufbringen, welche nöthig sind, um die in den Betrieben durch Unfall verletzten Personen zu entschädigen. Im §. 110 ebenda ist sodann der Landesgesetzgebung die Befugniß eingeräumt, die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird.

Das Preussische Gesetz vom 20. Mai 1887 hat nun im Artikel I die Unternehmer in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt und im Artikel IV der Genossenschaftsversammlung das Recht gegeben, die Verwaltung der Genossenschaft an Organe der Selbstverwaltung, nämlich die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes dem Provinzial-Ausschuß, die Geschäfte der Sektionsvorstände den Kreisauschüssen, zu übertragen.

Von diesem Rechte haben die Land- und Forstwirthe der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande Gebrauch gemacht, indem sie in der die Genossenschaft constituirenden Versammlung vom 28./29. Dezember 1887 die Uebertragung der Genossenschaftsgeschäfte an den Provinzial-Ausschuß und an die Kreisauschüsse beschloßen.

Eine Zustimmung seitens der Provinzial-Verwaltung zu dieser Uebertragung ist nicht erforderlich, vielmehr folgt deren Pflicht zur Uebernahme jener Geschäfte ohne weiteres aus dem Gesetz. Das Statut, durch welches die Uebertragung ausgesprochen ist, wurde der Provinzial-Verwaltung, nachdem es die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts vom 11. Februar 1888 erlangt hatte, „am 22. März 1888“ zugestellt, so daß erst von da an in eine Bearbeitung der Sache mit vollem Rechte eingetreten werden konnte. Vom 1. April 1888 an trat die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Kraft auf Grund Allerhöchster Verordnung vom 28. März, bekannt gemacht im Reichs-Anzeiger vom 29. März 1888 und im Reichs-Gesetzblatt Seite 125.

Am 1. April 1888 sollte auch bereits nach einer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts seitens der Provinzial-Verwaltung das Formular für die Unternehmer-Verzeichnisse fertig gestellt und die nöthige Anordnung zu deren Aufstellung getroffen sein. Den Gemeindebehörden wurde durch Verfügung vom 9. April 1888 aufgegeben, die Verzeichnisse bis längstens den 20. Mai 1888 fertig zu stellen. Da nun aber im Bezirke der Verwaltung etwa 1½ Millionen Einwohner der Land- und Forstwirtschaft angehören und etwa 300 000 Betriebe vorhanden sein werden, so konnten diese überaus kurzen Fristen zur Bewältigung der Vorbereitungsarbeiten und zum Druck der in mehreren hunderttausend Exemplaren nöthigen Formulare nicht genügen, weshalb den Sektionsvorständen die Erlaubniß erteilt ist, den Gemeindebehörden angemessene Nachfristen zu gewähren.

Die Verhältnisse sind eben bei keiner andern Berufsgenossenschaft von so überwältigendem Umfange wie hier. Die Organisation ist bisher regelmäßig gefördert. Nach bisheriger Voraussicht wird das Genossenschafts-Kataster und auch ein besonderes Verzeichniß aller vorhandenen selbstständigen Land- und Forstwirthe für jeden Kreis in unserer Provinz mit Ende August 1888 dergestalt fertig gestellt sein, daß alsdann auch sämmtliche bei den Sektionsvorständen seitens der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft etwa erhobenen Einsprüche ihre Erledigung gefunden haben und nur noch die Beschwerden zu prüfen sein werden, welche gegen die Entscheidungen der Sektionsvorstände über den Inhalt des Katasters etwa bei dem Provinzial-Ausschuße erhoben werden sollten.

Die seit dem 1. April 1888 vorgekommenen Betriebsunfälle haben ihre sofortige Bearbeitung und theilweise auch schon ihre Erledigung gefunden. Die Renten und sonstigen Entschädigungen, welche an Verletzte oder deren Angehörige zu gewähren sind, werden auf diesseitige Anweisung das ganze Jahr hindurch von der Postbehörde verlegt und erst am Schlusse des Rechnungsjahres, welches stets bis zum 1. Januar jedes Jahres läuft, wird mit dem General-Postamte Abrechnung gehalten. Die Kosten für die Verwaltungsgeschäfte werden aus Provinzialmitteln und, soweit sie in den einzelnen Kreisen zur Ausgabe gelangen, aus Kreismitteln verlegt, wenigstens ist bisher nicht bekannt geworden, daß sich irgend ein Kreis geweigert hätte, diese Kosten vorzuschießen. Im

Ausgabe-Soll der Provinz ist vorbehaltlich etwa erforderlich werdender bedeutender Aenderungen für jetzt der Betrag von 20 000 M. als Voranschuß ausgeworfen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres und nach Feststellung der Höhe der erforderlich gewordenen Zahlungen muß seitens der Provinzial-Verwaltung berechnet werden, wieviel die Genossenschaftsmitglieder in jedem Kreise aufzubringen haben, und es ist sodann unter Beihülfe der Sektionsvorstände eine Heberolle aufzustellen, aus welcher hervorgeht, wieviel Zuschläge zur Grundsteuer von jedem Land- und Forstwirth einzuziehen sind. Diese Zuschläge werden wie Gemeindeabgaben eingezogen und nach deren Eingang wird der Post, der Provinz und den einzelnen Kreisen erstattet, was sie vorgeschossen haben.

Die einzelnen Geschäfte, welche in beträchtlichem Umfange hiernach der Provinzial-Verwaltung obliegen, können nicht aufgezählt werden, dieselben sind aus den angezogenen Gesetzen und aus dem Statut ersichtlich; als vergleichender Hinweis mag dienen, daß Industrie-Berufsgenossenschaften mit 4 bis 5000 Betrieben ein zahlreiches Beamtenheer zur Bewältigung der Arbeit gebrauchen, während es sich hier, wie schon hervorgehoben, um etwa sechszig Mal so viele Betriebe handelt. Wenn nun auch die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften etwas einfacher wie die Industrie-Berufsgenossenschaften organisirt werden können, so kommt doch gegenüber vielen andern Provinzen für die Rheinprovinz erschwerend in Betracht, daß die sämmtlichen dauernden Renten nicht durch den Sektionsvorstand, sondern beim Provinzial-Ausschusse festzusetzen sind.

Das großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium hat kürzlich den Antrag gestellt, das Fürstenthum Birkenfeld der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft anzuschließen. Nach §. 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 steht die Beschlußfassung darüber lediglich den beteiligten Staatsregierungen und, falls eine Einigung zwischen denselben nicht zu Stande kommt, dem Bundesrathe zu. Zur Einfügung jenes Gebiets in die Organisation der Genossenschaft ist eine Ergänzung des Statuts derselben, also die vorherige Einberufung einer Genossenschaftsversammlung, welche diese Ergänzung zu beschließen hat, nothwendig. Anderweite Veranlassungen zu einer baldigen Einberufung der Genossenschaftsversammlung, welche jedesmal beträchtliche Kosten verursacht, liegen bis jetzt nicht vor. Mit den beteiligten Staatsregierungen wird deshalb wegen Regelung dieser Angelegenheit verhandelt.

II.

Nach dem Gesetze vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1887 (Reichs-Anzeiger Ziffer 304 vom 28. Dezember 1888) sind vom 1. Januar 1888 an die Arbeiter sowie die nicht mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten, auch an Lohn oder Gehalt nicht mehr als 2000 M. jährlich beziehenden Betriebsbeamten, welche beschäftigt sind bei Bauarbeiten, die in andern als Eisenbahnbetrieben vom Provinzial-Verbande der Rheinprovinz als Unternehmer aufgeführt werden, gegen die Folgen der sich bei diesen Arbeiten ereignenden Unfälle versichert. In der Rheinprovinz kommen danach die Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen 6569 Kilometer Provinzialstraßen, in dem als Nebenbetrieb dazu gehörigen Steinbruche Petersberg und in den der Provinzial-Verwaltung unterstellten Anstalten in Betracht. Bei diesen für Rechnung der Provinz unternommenen Bauarbeiten sind jährlich durchschnittlich etwa 1862 Arbeiter beschäftigt, welche zusammen einen Durchschnittslohn von 873 630 M. beziehen.

Die Versicherung dieser Personen gegen die Folgen der Unfälle geschieht nach §. 4 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 auf Kosten des Provinzial-Verbandes. Denselben

ist nur die Wahl belassen, ob er die Versicherung selbst durchführen oder die Durchführung den im übrigen errichteten Baugewerks-Berufsgenossenschaften überlassen und an diese dafür die entstehenden Zahlungen leisten will.

Die Ueberlassung der Versicherung an Berufsgenossenschaften kann auf mehrere Weise geschehen.

Die Provinz kann der betreffenden Genossenschaft als Mitglied beitreten.

Dies schien auf keinen Fall empfehlenswerth. Die Beiträge würden jedenfalls gegenüber den andern, aus verhältnißmäßig kleinen Unternehmern bestehenden Mitgliedern eine Höhe erreicht haben, welche weit über die Gefahr hinausging, die den Arbeitern der Provinz droht. Die Provinz würde auf die Verwaltung der Genossenschaft keinen ihrer Beitragspflicht und ihrer Stellung entsprechenden Einfluß haben, endlich wäre sie ein Mitglied, welches sich nie seinen Zahlungspflichten entziehen könnte, welches also bei eintretender Zahlungsunfähigkeit anderer Mitglieder in Anspruch genommen werden und hiernach mit erheblicher Gefahr belastet sein würde.

Eine zweite Form der Ueberlassung an Berufsgenossenschaften, und zwar diejenige, welche gesetzlich von selbst zur Anwendung kommt, falls die Provinz sich nicht zu einer andern Maßregel entschließt, wäre die Betheiligung an der bei jeder Baugewerks-Berufsgenossenschaft errichteten Versicherungsanstalt.

Für die Chauffearbeiter und die Arbeiter in den zum Chauffeebau gehörigen Nebenbetrieben kommt die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Frage. Diese Genossenschaft muß für vorkommende Unfälle die Entschädigungen zahlen, dahingegen die Provinz eine Prämie zu entrichten hat, welche nach der Summe der von ihr an ihre sämtlichen gesetzlich versicherten Arbeiter bezahlten Arbeitslöhne bemessen wird. Die Prämie ist bis jetzt auf 2% festgesetzt, die Provinz hätte also beim Bestehenlassen ihrer Zugehörigkeit zu jener Versicherungsanstalt nach Maßgabe der ausgezahlten Löhne seit 1. Januar 1888 monatlich ungefähr 1456 M. zu bezahlen. Nun sind aber bei den betreffenden Bauarbeiten der Provinz seit etwa 6 Jahren nur 3 bis 4 entschädigungspflichtige Unfälle vorgekommen. Die Provinz würde also nahezu die ganzen bedeutenden Prämienbeträge ersparen, wenn sie einfach die Versicherung selbst übernimmt, das heißt, bei einem etwa eintretenden Betriebsunfall die gesetzliche Entschädigung selbst zahlt. Denn die in 6 Jahren für 4 Unfälle zu zahlende Entschädigung würde auch nicht annähernd die Prämiensumme erreichen, welche sich bei monatlich 1456 M. auf jährlich 17 472 M. und in 6 Jahren auf 104 832 M. beliefe. Die Provinz kann zwar auch mit der Berufsgenossenschaft ein Pauschquantum vereinbaren, welches sie an dieselbe zu zahlen hätte an Stelle der Prämie. Ein Abkommen würde indeß bei der großen Zahl der Arbeiter und der hohen Lohnsumme auf alle Fälle nur zu einem bedeutenden Betrage zu erreichen sein, so daß die Provinz dabei noch immer große Verluste erlitt. Auch bleibt zu berücksichtigen, daß in jedem Falle der Berufsgenossenschaft laufende Nachweise geliefert werden müßten über Namen und Zahl der in den 21 Landes-Bauämtern zc. beschäftigten Arbeiter und bezahlten Löhne, deren Aufstellung ganz unverhältnißmäßige Umstände und Kosten verursacht, wie die Erfahrung gezeigt hat. Die für die ersten 3 Monate dieses Jahres — allerdings erst nachträglich im März — unternommene Aufstellung hat so ungeahnte Mühe und Schwierigkeiten verursacht, daß unbedingt auf einen andern Ausweg Bedacht genommen werden mußte.

Nachdem eine geeignete Kraft zu dem Behufe gewonnen war, ist denn diese für die Provinz so hochwichtige Angelegenheit, d. h. die Uebernahme der Versicherung durch die Provinz selbst in Angriff genommen worden. Die Resultate der Vorverhandlungen, welche an den

entsprechenden hohen Stellen gepflogen sind, lassen mit Sicherheit das Zustandekommen der Organisation in allernächster Zeit in Aussicht stellen. Die Grundzüge, deren Genehmigung als sichergestellt erachtet werden kann, sind folgende:

- a) Der Provinzial-Verband wird für leistungsfähig erachtet, diejenigen Lasten zu übernehmen, welche durch die Unfallversicherung bei den von ihm selbst als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten entstehen;
- b) als Ausführungsbehörde wird der Landes-Direktor bestellt, so daß ihm die Erledigung aller derjenigen Geschäfte obliegt, welche bei andern Berufsgenossenschaften der Genossenschaftsversammlung und den Vorständen zukommen; er hat also die gesetzlichen Entschädigungen aus Provinzialmitteln anzuweisen.

Bemerkt soll hierbei werden, daß auch schon vor dem 1. Januar 1888 Arbeiter, welche im Dienste der Provinz verunglückten, unterstützt wurden, so daß eine Mehrbelastung durch diese beabsichtigte Einrichtung kaum zu erwarten steht.

Für den Bezirk der ganzen Provinz ist die Errichtung eines Schiedsgerichts mit dem Siege in Düsseldorf in Antrag gebracht. Das Schiedsgericht hat gesetzlich zu entscheiden, wenn sich ein Entschädigungsberechtigter mit der Entscheidung der Ausführungsbehörde nicht zufrieden giebt, sondern Berufung einlegt. Die Kosten, welche durch Einrichtung und Erhaltung des Schiedsgerichts entstehen und der Provinz zur Last fallen, kommen, da Lokalmiethe und Kosten für Bureauarbeit nicht besonders entstehen, sondern die Einrichtungen der Provinzial-Verwaltung benutzt werden können, wegen ihrer Geringfügigkeit fast nicht in Betracht.

III.

Die Vielseitigkeit und Neuheit der Einrichtungen hinderten, was nach den obigen Ausführungen keines weiteren Beweises bedarf, die Aufstellung eines Voranschlags über die zu erwartenden Ausgaben; ebenso unzweifelhaft aber ist es auch, daß diese neuen Aufgaben eine wesentliche Erweiterung der bei der Provinzial-Verwaltung zu erledigenden Arbeiten herbeigeführt haben. Die kurzen Fristen, welche für die zu unternehmenden Schritte bestehen, der Umstand, daß für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft das Statut erst sehr spät fertig gestellt war, das kurze Aufeinanderfolgen der in Frage stehenden Gesetze und Verordnungen über ganz neue Materien haben zu so bedeutenden Schwierigkeiten geführt, daß sie schließlich nur überwunden werden konnten durch einen mit diesen Gegenständen bereits eingehender vertrauten Oberbeamten, welcher am Reichs-Versicherungsamte zu Berlin thätig war und von dort aus hierher berufen worden ist. Die Durchführung der Organisationen und die fernere Leitung dieser Geschäftszweige wird von demselben mit Eifer und Erfolg weiter geführt werden, wie die bisherigen Beobachtungen zeigen; auch ist gegründete Hoffnung vorhanden, diejenigen bis jetzt etwa für 6 Monate in Höhe von 8736 M. drohenden Ausgaben noch nachträglich zu vermeiden, welche durch die Maßnahmen aus der vorher liegenden Zeit erwachsen sein möchten.

In den ferneren Jahren wird ein ordnungsmäßiger Etat auch für die hier erörterten Geschäftszweige aufgestellt und dem hohen Landtage unterbreitet werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage I zu dem Protokoll über die Sitzung des Provinzial-Landtags
vom 22. Juni 1888.

Verhandelt Düsseldorf, den 22. Juni 1888.

In der heute unter dem Vorsitze Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied abgehaltenen Sitzung des Provinzial-Landtags wurde die Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses vorgenommen, wie folgt:

Der Vorsitzende verlas die §§. 45 bis 51 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 und das hierzu gehörige Wahlreglement (G.-S. S. 252 u. ff.)

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern:

1. Landrath von Hagen,
2. Amtsrichter Broich,
3. Landrath Tenge,
4. Graf von Kesselrode.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Amtsrichter Broich und constituirte sich sodann der Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde eine verdeckte Wahlurne aufgestellt, nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, daß dieselbe leer sei. Hierauf wurde zur Wahl geschritten. Nachdem die Vertheilung der Stimmzettel an die anwesenden Provinzial-Landtagsmitglieder erfolgt war, rief der vom Vorsitzenden hierzu beauftragte Beisitzer, Landrath von Hagen, die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der als Wählerliste dienenden alphabetischen Liste der Mitglieder des Landtags nacheinander auf.

Die aufgerufenen Wähler traten einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Der Beisitzer Landrath von Hagen vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte. Der Aufruf ergab die Anwesenheit von 132 Mitgliedern, welche sämmtlich abgestimmt haben.

Nach Beendigung des Geschäfts fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von dem Wahlvorstande uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 133.

Dieselbe war um 1 größer als die Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel. Zur Aufklärung dieser Differenz constatirte der Wahlvorstand, daß ein weißer Zettel mit einem richtig beschriebenen Zettel von außen verklebt und so offenbar versehentlich in die Wahlurne gelangt war. Derselbe wurde auf Beschluß des Wahlvorstandes nicht mitgezählt.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Candidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zugefallene Stimme. In gleicher Weise führte der Beisitzer Tenge eine Gegenliste.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden von den verbliebenen 132 Stimmzetteln für ungültig erklärt nach Nr. 1 §. 6 des Wahlreglements 2 weiße Zettel.

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 130.

Es haben erhalten:

1. Freiherr von Solemacher=Antweiler	74 Stimmen
2. Graf von Beißel	55 "
3. Oberbürgermeister Becker	1 Stimme

im Ganzen wie oben . . 130 Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 66.

Da der Freiherr von Solemacher=Antweiler die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so wurde er vom Vorsitzenden als zum Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses gewählt der Versammlung bekannt gemacht.

Freiherr von Solemacher=Antweiler, welcher in der Versammlung anwesend war, erklärte auf Befragen des Vorsitzenden, daß er die Wahl annehme.

Die alphabetische Mitgliederliste des Provinzial-Landtags, sowie die über die Wahl geführte Gegenliste sind bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und diesem Protokolle als Anlagen beigelegt worden, zu welchem auch die Stimmzettel genommen sind. Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer genehmigt und vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Beisitzer:

von Hagen. Graf von Nesselrode. Tenge.

Der Protokollführer und Beisitzer:

Broich.

Anlage M.

Anlage II zu dem Protokoll über die Sitzung des Provinzial-Landtags vom 22. Juni 1888.

Verhandelt Düsseldorf, den 22. Juni 1888.

In der heute unter dem Vorsitz Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied abgehaltenen Sitzung des Provinzial-Landtags wurde die Wahl von 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern zum Provinzial-Ausschuß wie folgt gethätigt:

Die Bildung des Wahlvorstandes ist dieselbe, wie in dem Wahlprotokoll I über die Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses.

Protokollführer ist Amtsrichter Broich.

Auf dem Tische, an welchem der so gebildete Wahlvorstand Platz genommen hatte, wurde eine verdeckte Wahlurne aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dieselbe leer sei.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten.

Auf nochmalige Verlesung der §§. 45 bis 51 der Provinzial-Ordnung und des Wahlreglements wurde mit Rücksicht auf die geschehene Verlesung bei der Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses von Seiten des Landtags verzichtet.

Der Abgeordnete Friedrichs legte eine gedruckte Vorschlagsliste sämtlicher zu wählender Mitglieder des Provinzial-Ausschusses und deren Stellvertreter vor, von welcher ein Exemplar zu dem gegenwärtigen Wahlprotokolle als Anlage genommen wurde.

Der Abgeordnete Michels beantragte, die ersten in der Vorschlagsliste aufgeführten 9 Mitglieder und deren Stellvertreter per Akklamation zu wählen.

Da Niemand Widerspruch erhob, so ersuchte der Vorsitzende die Versammlung, ihre Zustimmung zu der beantragten Akklamationswahl durch Erheben von den Sigen auszudrücken, wobei sich sämtliche Mitglieder des Landtags von ihren Sigen erhoben.

Es wurden demnach vom Vorsitzenden als durch Akklamation gewählt bezeichnet:

Mitglieder:

1. Major Schmidt von Schwind.
2. Fabrikant Eduard Nels.
3. Geh. Justizrath Adams.
4. Gutsbesitzer Adolf Reinhardt.
5. Oberbürgermeister Becker.
6. Bürgermeister und Gutsbesitzer Eich.
7. Gutsbesitzer Jacob Destrée.
8. Beigeordneter Diege.
9. Hütten-Direktor Carl Lueg.

Stellvertreter:

- Geh. Commerzienrath Eugen Boch.
 Gutsbesitzer Wilhelm Raukenstrauch.
 Direktor Eduard Klein.
 Gutsbesitzer Jacob Peters.
 Commerzienrath August Heuser.
 Commerzienrath Otto Andreae.
 Landrath von Sandt.
 Fabrikant Emil de Greiff.
 Commerzienrath Wilhelm Scheidt.

Es wurde nunmehr zur Wahl des 10. Mitgliedes des Provinzial-Ausschusses und zwar durch Stimmzettel geschritten.

Der Gang der Wahlhandlung ist der nämliche wie bei der Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, welche vom Wahlvorstand sämtlich für gültig erklärt wurden, betrug 131.

Es haben erhalten:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. Freiherr Felix von Loë | 74 Stimmen, |
| 2. Geheimrath Melbeck | 57 „ |

im Ganzen wie oben . . . 131 Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 66. Da Freiherr Felix von Loë die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so wurde derselbe vom Vorsitzenden als gewählt der Versammlung bekannt gemacht.

Die Wahl des Stellvertreters für das gewählte Mitglied, Freiherr Felix von Loë, erfolgte auf Antrag, da kein Widerspruch erhoben wurde, durch Akklamation. Gewählt wurde Freiherr Georg von Serbe.

Die Wahl des 11. Mitgliedes und seines Stellvertreters erfolgte gleichfalls ohne Widerspruch per Akklamation und wurden als gewählt vom Vorsitzenden proklamirt:

Als Mitglied Gutsbesitzer Ferdinand Lieven.

Als Stellvertreter Bürgermeister und Gutsbesitzer Schlef.

Der Landtag schritt nunmehr zur Wahl des 12. und 13. Mitgliedes des Provinzial-Ausschusses.

Die Wahl erfolgte durch Stimmzettel und zwar auf Beschluß des Wahlvorstandes in einem gemeinschaftlichen Wahlgange.

Im Uebrigen war der Gang der Wahl der nämliche wie bei der Wahl des 10. Mitgliedes des Provinzial-Ausschusses mit der Ausnahme, daß während der Abgabe und Zählung der Stimmen Geh. Justizrath Adams den Vorsitz führte.

Es wurden 131 gültige Stimmzettel abgegeben mit 262 Namen.

Es haben erhalten:

1. Landrath z. D. Janßen	122 Stimmen,
2. Graf von Beißel	81 "
3. Oberbürgermeister Pelzer	58 "
4. Geheimrath Melbeck	1 "

im Ganzen wie oben . . 262 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 66.

Landrath z. D. Janßen und Graf von Beißel sind also mit je absoluter Majorität gewählt und wurden dieselben vom Vorsitzenden der Versammlung als gewählt bekannt gemacht.

Die Wahl der Stellvertreter für das 12. und 13. Mitglied des Provinzial-Ausschusses erfolgte wiederum ohne Widerspruch per Akklamation, und wurden gewählt als Stellvertreter für das 12. Mitglied Beigeordneter Martin Sommer zu Aachen und als Stellvertreter für das 13. Mitglied Gutsbesitzer Hubert Schliß.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter des Provinzial-Ausschusses waren in der Versammlung anwesend, mit Ausnahme des Landtags-Abgeordneten Andreae und des nicht zum Landtage gehörenden Beigeordneten Sommer. Die anwesenden Gewählten erklären sich auf Befragen des Vorsitzenden sämmtlich zur Annahme der Wahl bereit.

Die beiden Gegenlisten wurden nach Vollziehung durch den Wahlvorstand als Anlagen zu gegenwärtigem Protokoll genommen, und demselben auch die Stimmzettel beigelegt.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer genehmigt und vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied. Adams, stellv. Vorsitzender.

Die Beisitzer:

von Hagen. Broid. Graf von Nesselrode. Tenge.

Der Protokollführer:

Broid.

Vorschlagsliste

für die

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Provinzial-Ausschusses.

I. Regierungsbezirk Trier.

Mitglieder:

1. Major Schmidt von Schwind.
2. Fabrikant Eduard Nels.

Stellvertreter:

- Geh. Commerzienrath Eugen Boch.
Gutsbesitzer Wilhelm Rautenstrauch.

II. Regierungsbezirk Coblenz.

Mitglieder:

1. Geh. Justizrath Adams.
2. Gutsbesitzer Adolf Reinhard.

Stellvertreter:

- Direktor Eduard Klein.
Gutsbesitzer Jakob Peters.

III. Regierungsbezirk Köln.

Mitglieder:

1. Oberbürgermeister Becker.
2. Bürgermeister und Gutsbesitzer Eich.
3. Gutsbesitzer Jakob Destree.

Stellvertreter:

- Commerzienrath August Heuser.
Commerzienrath Otto Andraea.
Landrath von Sandt.

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Mitglieder:

1. Beigeordneter Dieze.
2. Hütten-Direktor Carl Lueg.
3. Geh. Regierungsrath Melbed.
4. Gutsbesitzer Ferdinand Lieven.

Stellvertreter:

- Fabrikant Emil de Greiff.
Commerzienrath Wilhelm Scheidt.
Freiherr Georg von Serde.
Bürgermeister und Gutsbesitzer Schlef.

V. Regierungsbezirk Aachen.

Mitglieder:

1. Landrath z. D. Janßen.
2. Oberbürgermeister Pelzer.

Stellvertreter:

- Gutsbesitzer Hubert Schliß.
Rechtsanwalt Ludwig Zoeriffen.

Anlage N.

Anlage III zu dem Protokoll über die Sitzung des Provinzial-Landtags
vom 22. Juni 1888.

Verhandelt Düsseldorf, den 22. Juni 1888.

In der heute unter dem Voritze Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied abgehaltenen Sitzung des Provinzial-Landtags wurde die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses wie folgt vollzogen:

Die Bildung des Wahlvorstandes ist dieselbe wie in dem Wahlprotokoll I über die Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses. Protokollführer ist Amtsrichter Broich.

Auf nochmalige Verlesung der §§. 45 bis 51 der Provinzial-Ordnung und des Wahlreglements wurde mit Rücksicht auf die geschehene Verlesung bei der Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses von Seiten des Landtags verzichtet.

Der Gang der Wahlhandlung ist der nämliche wie bei der Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug übereinstimmend mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerk in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel 131 und wurden diese sämtlich von dem Wahlvorstand für gültig erklärt.

Es haben erhalten:

1. Oberbürgermeister Becker	70 Stimmen,
2. Graf von Beiffel	33 „
3. Landrath z. D. Janßen	28 „

im Ganzen wie oben . . 131 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 66.

Da Oberbürgermeister Becker die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so wurde er als zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses gewählt dem Landtage bekannt gemacht. Er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen des Vorsitzenden, daß er die Wahl annehme.

Die über die Wahl geführte Gegenliste ist von dem Wahlvorstande unterschrieben, diesem Protokolle als Anlage beigefügt worden, zu welchem auch die Stimmzettel genommen sind.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer genehmigt und vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Beisitzer:

von Hagen. Graf von Nesselrode. Tenge.

Der Protokollführer und Beisitzer:

Broich.

Düsseldorf, den 5. Juni 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

das Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und
Landgemeinden der Rheinprovinz.

Nach §. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 sollen die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Kassenverbande vereinigt werden, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen. Die Pensionskasse soll durch Organe des Provinzial-Verbandes unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses verwaltet werden. Im Uebrigen sollen die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinzial-Landtags von dem Herrn Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet werden. Letzteres ist vom Herrn Minister des Innern dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur vorläufigen Prüfung und Vorlage an den nächsten Rheinischen Provinzial-Landtag im Entwürfe mitgetheilt worden. Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath den Entwurf einer Prüfung unterzogen und einige Abänderungen, welche für eine geordnete Verwaltung der Pensionskasse unentbehrlich sind, an demselben für wünschenswerth befunden hat, erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath anliegend den gedachten Entwurf nebst den vorgeschlagenen Abänderungen bezw. Zusätzen dem hohen Provinzial-Landtage mit dem Antrage zu unterbreiten:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Annahme des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der abgeänderten Fassung dem Herrn Minister des Innern empfehlen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Entwurf

des

Herrn Ministers des Innern

zum

Regulativ

für die

Pensionskasse der Landbürgermeistereien und
Landgemeinden der Rheinprovinz.

Abänderungsvorschläge des Provinzial-
Verwaltungsraths.

Auf Grund des §. 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 209) wird für die Pensionskasse der zu einem Kassenverbande vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinzial-Landtages das nachstehende Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses vom Landes-Direktor mit Hilfe von Provinzial-Beamten verwaltet.

§. 2.

Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß §. 27 Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzial-Vertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingierten Dienst Einkommens beizutragen. Bei dieser Festsetzung ist von demjenigen Betrage auszugehen, welchen die Landbürgermeistereien nach ihrem Umfange, ihrer Seelenzahl und ihrer Leistungsfähigkeit in Vergleich zu anderen, insbesondere benachbarten Bürgermeistereien ihrer

Der Bedarf der Kasse kommt auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß u. s. w.

Art einem besoldeten Bürgermeister an Dienstinkommen vermuthlich würden zu zahlen haben. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landrathen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Etatsjahres maßgebenden Dienstinkommensbeträge vom Landes-Direktor festgestellt.

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 festgesetzten fingirten Dienstinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden halbjährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 4.

Soweit das pensionsfähige Dienstinkommen Emolumente enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§. 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G.-S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G.-S. S. 126) ist ein Drittel ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteltheile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des pensionsberechtigten Dienstinkommens bei Eintritt des Falles der Pensionsregulirung, mit einem Pauschalsatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworfen werden kann.

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 festgesetzten fingirten Dienstinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden jährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

(Zusatz zu §. 4.)

Im Falle der pensionsberechtigte Beamte eine freie Dienstwohnung inne hat, ist der ortsübliche Miethpreis derselben bei der Pensionsregulirung sowohl, als auch bei Berechnung der

Beiträge (§. 2) in Ansatz zu bringen, falls die freie Dienstwohnung einen Theil des pensionsberechtigten Dienst Einkommens bildet, und der bei der Pensionirung zu berechnende Miethwerth der Dienstwohnung nicht schon bei der Anstellung des betreffenden Beamten normirt worden ist. Persönliche Zulagen und Wohnungsgeldzuschüsse kommen bei der Pensionsregulirung und bei der im §. 2 vorgeschriebenen Aufstellung der Nachweisungen über das Dienst Einkommen nur dann in Betracht, wenn denselben Pensionsberechtigung verliehen worden ist.

§. 5.

Von der Seitens des Landes-Direktors festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landes-Direktor anzubringen und von diesem dem Provinzial-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Pensionsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§. 6.

Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind halbjährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bzw. Gemeindefassen an die Pensionskasse abzuführen.

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der Pensionen an die berechtigten Empfänger auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden, vom Landrathe zu prüfenden, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigenden und von dem Landes-Direktor festzusetzenden Pensionsnachweisung.

§. 8.

Wird bei der Regulirung eines Pensionsfalles oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte pensionsberechtigte Dienst Einkommen zu hoch oder

§. 7.
Die Kasse leistet die Zahlung der gesetzlich zustehenden Pensionen zc.

zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bezw. der Pensionskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Pension nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Prozentsätze des pensionsberechtigten Dienst Einkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§. 3).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Pensionen auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des §. 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entfernter Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§. 10.

Die Kasse leistet die ihr nach §. 9 obliegenden Zahlungen vom 1. Oktober 1888 ab.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 werden diese Zahlungen in bisheriger Weise durch die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden voranschußweise bestritten. Die von denselben seit 1. April 1888 verauslagten

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen, insoweit solche den Empfangsberechtigten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehen. Als pensionsberechtigte Gemeindebeamten gelten zur Zeit die Landbürgermeister auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 und die auf Lebenszeit angestellten Gemeinde-Forstbeamten (Gemeinde-Oberförster, Gemeindeförster, Forstaufseher, Waldaufseher u.) auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1865.

Die Kasse übernimmt u. f. w.

Beträge an Pensionen und Unterstützungen (§. 9) werden aus der Pensionskasse erstattet.

Die Umlegung und Einziehung der zu diesem Zweck erforderlichen Beiträge erfolgt nach Maßgabe des §. 2 nachträglich.

(Zusatz.)

Die nach dem 1. Oktober 1888 zu leistenden Pensionen werden in der Regel von der Stadt- oder Gemeindefasse des Wohnortes des Pensionärs vorschußweise gezahlt und vierteljährlich unter Einreichung der Quittungen gegen die Pensionskasse liquidirt d. h. bei letzterer die Erstattung der gezahlten Pensionen beantragt. Eine Vergütung für die Auszahlung der Pensionen wird den Stadt- und Gemeindefassen nicht gewährt.

§. 11.

Die Pensionen werden am 1. eines jeden Monats und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage für den laufenden Monat im Voraus gegen Quittung gezahlt.

§. 12.

Die Quittung muß von der Ortspolizei- behörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstfieglers dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist. Ist der Pensionär unter Vormundschaft gestellt, so hat der vom Vormundschaftsgerichte bestellte Vormund die Quittung zu vollziehen und die Pension bei der Kasse persönlich zu erheben. In der Legalisation der Quittung ist von der Vormundschaft Erwähnung zu thun.

§. 13.

Hält der Pensionär sich außerhalb der Rhein- provinz auf, so muß die Abhebung der Pension bei einer in der Rheinprovinz belegenen Gemeindefasse von dem Pensionär entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten bewirkt werden. Die Gemeindefasse, bei welcher die Pension erhoben werden soll, ist von dem Pensionär dem Landes- Direktor rechtzeitig anzuzeigen, damit die Kasse wegen

Auszahlung der Pension mit der nöthigen Weisung versehen werden kann. Die Stadt- und Gemeindekassen haben derartigen Requisitionen des Landes-Direktors Folge zu leisten.

Auch kann die Erhebung der Pension im vorgebachten Falle bei der Pensionskasse im Wege des Postanweisungs-Verfahrens erfolgen. Die nach Vorschrift des §. 12 ausgestellte Quittung ist aber vorher an die Pensionskasse portofrei einzusenden, worauf die portopflichtige Uebersendung der Pension stattfinden wird. Von dieser Erhebungsart der Pension hat der Pensionär dem Landes-Direktor vorher Mittheilung zu machen.

Bei denjenigen Pensionären, welche sich im Auslande d. i. außerhalb des deutschen Bundesgebietes aufhalten, muß die Quittung vom deutschen Gesandten oder einem deutschen Consul legalisirt sein.

§. 14.

Von der Wiederanstellung oder diätarischen Beschäftigung eines Pensionärs im Staats- oder Communaldienste ist von derjenigen Behörde, welche die Anstellung bzw. Beschäftigung verfügt hat, unter Angabe des Dienstinkommens der neuen Stelle und Beginn derselben dem Landes-Direktor Nachricht zu geben.

§. 15.

Die Höhe der in diesem Falle dem Pensionär nach Vorschrift des §. 27 letztes Alinea der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 zu belassende Pension wird vom Landes-Direktor bestimmt, gegen dessen Festsetzung die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung dem Pensionär freisteht, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 16.

Von dem Ableben eines Pensionärs hat die Behörde des Wohnortes, insofern derselbe im preussischen Staate liegt, unter Beifügung eines vom Standesamte kostenfrei auszufertigenden Todenscheines dem Landes-Direktor Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

Die Zahlung der Pension für den Gnadenmonat kann auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Ausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt in diesem Falle der Provinzial-Ausschuß.

§. 18.

Nicht abgehobene Pensionen verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren.

§. 11.

Abänderungen dieses Regulativs werden nach Anhörung des Provinzial-Landtages von dem Minister des Innern angeordnet.

§. 19.

Abänderungen dieses Regulativs u. s. w.

Anlage P.

Anträge

der

Commission zur Vorberathung des Regulativs betr. die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

1. Hoher Landtag wolle beschließen:

„dem Herrn Minister des Innern anzuempfehlen, das Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der Fassung des von dem Herrn Oberpräsidenten mitgetheilten Entwurfes mit den in der Anlage enthaltenen Zusätzen erlassen zu wollen.“

2. Hoher Landtag wolle ferner beschließen:

„über die Petition des Rentmeisters Daub zu Andernach vom 4. Mai cr. zur Tagesordnung überzugehen, weil die darin erbetene Regulirung der Pensionsverhältnisse der Gemeinde-Empfänger außerhalb der Zuständigkeit des Provinzial-Landtages liegt.“

3. „Hoher Landtag wolle in Anerkennung des Bedürfnisses einer Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gemeindebeamten der Rheinprovinz die Petition des Landbürgermeisters Philippi und Genossen dem Provinzial-Ausschusse zur Prüfung und Erstattung von Vorschlägen an den nächsten Provinzial-Landtag überweisen; in gleicher Weise auch den Provinzial-Ausschuß mit Vorprüfung der in der bezogenen Petition angeregten Frage der Verbesserung der Pensionssätze der Landbürgermeister beauftragen.“

Die Commission:

Becker, Vorsitzender. Freiherr von Ayr. Graf Beißel von Gymnich. Eich. Luperß.
Melbeck. Dr. Muth. Dr. von Voß. Graf von Brühl, Schriftführer.

Entwurf

des

Herrn Ministers des Innern

zum

Regulativ

für die

Pensionskasse der Landbürgermeistereien und
Landgemeinden der Rheinprovinz.

Abänderungsvorschläge der Commission.

Auf Grund des §. 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 209) wird für die Pensionskasse der zu einem Rassenverbande vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinzial-Landtages das nachstehende Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzialausschusses vom Landes-Direktor mit Hilfe von Provinzialbeamten verwaltet.

§. 2.

Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß §. 27 Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzialvertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Vertheilung. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Dienst Einkommens beizutragen. Bei dieser Festsetzung ist von demjenigen Betrage auszugehen, welchen die Landbürgermeistereien nach ihrem Umfange, ihrer Seelenzahl und ihrer Leistungsfähigkeit in Vergleich zu anderen, insbesondere benachbarten Bürgermeistereien ihrer Art einem besoldeten Bürgermeister an Dienst Einkommen vermuthlich würden zu zahlen haben. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräthen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Etatsjahres maßgebenden Dienst Einkommensbeträge vom Landes-Direktor festgestellt.

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 festgesetzten fingirten Dienst Einkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden halbjährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 4.

Soweit das pensionsfähige Dienst Einkommen Emolumente enthält, welche ihrer Natur nach

Der Bedarf der Kasse kommt auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß u. s. w.

Entwurf

Vertheilung des Beitrags

Vertheilung

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 festgesetzten fingirten Dienst Einkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden jährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

steigend und fallend sind (§. 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G.-S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G.-S. S. 126) ist ein Drittel ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteltheile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des pensionsberechtigten Dienstinkommens bei Eintritt des Falles der Pensionsregulirung, mit einem Pauschalatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworfen werden kann.

(Zusatz zu §. 4.)

Im Falle der pensionsberechtigte Beamte eine freie Dienstwohnung inne hat, ist der ortsübliche Miethpreis derselben auch bei Berechnung der Beiträge (§. 2) in Ansatz zu bringen, falls die freie Dienstwohnung einen Theil des pensionsberechtigten Dienstinkommens bildet, und der bei der Pensionirung zu berechnende Miethwerth der Dienstwohnung nicht schon bei der Anstellung des betreffenden Beamten normirt worden ist.

§. 5.

Von der Seitens des Landes-Direktors festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landes-Direktor anzubringen und von diesem dem Provinzial-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Pensionsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§. 6.

Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind halbjährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bzw. Gemeindefassen an die Pensionskasse abzuführen.

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der Pensionen an die berechtigten Empfänger auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden, vom

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der gesetzlich zustehenden Pensionen zc.

Landrathe zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigenden und von dem Landes-Direktor festzusetzenden Pensionsnachweisung.

§. 8.

Wird bei der Regulirung eines Pensionsfalles oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte pensionsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bezw. der Pensionskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Pension nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Prozentsätze des pensionsberechtigten Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§. 3).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Pensionen auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des §. 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen, insoweit solche den Empfangsberechtigten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehen. Als pensionsberechtigte Gemeindebeamten gelten zur Zeit die Landbürgermeister auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 und die auf Lebenszeit angestellten Gemeinde-Forstbeamten (Gemeinde-Oberförster, Gemeindeförster, Forstaufseher, Waldaufseher etc.) auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1865.

Die Kasse übernimmt u. s. w.

§. 10.

Die Kasse leistet die ihr nach §. 9 obliegenden Zahlungen vom 1. Oktober 1888 ab.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 werden diese Zahlungen in bisheriger Weise durch die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden vorschußweise bestritten. Die von denselben seit 1. April 1888 verauslagten Beträge an Pensionen und Unterstützungen (§. 9) werden aus der Pensionskasse erstattet.

Die Umlegung und Einziehung der zu diesem Zweck erforderlichen Beiträge erfolgt nach Maßgabe des §. 2 nachträglich.

(Zusatz zu §. 10.)

Die Kasse ist auch nach dem 1. Oktober befugt, die zum Pensionsverbande der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindefassen mit der vorschußweisen Auszahlung der weiter fällig werdenden Pensionen zu beauftragen.

§. 11.

Die vorschußweise gezahlten Beträge werden vierteljährlich unter Einreichung der Quittungen gegen die Pensionskasse zur Erstattung liquidirt.

Die Quittung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstfieglers dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist, auch durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Communaldienste ein Einkommen oder eine Pension nicht erworben hat.

§. 11.

Abänderungen dieses Regulativs werden nach Anhörung des Provinzial-Landtags von dem Minister des Innern angeordnet.

§. 12.

Abänderungen dieses Regulativs u. s. w.

Zweites Statut für den Provinzialverband der Rheinprovinz.

§. 1.

Dem Landes-Direktor werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzial-Verwaltung, mit Ausschluß der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank der Rheinprovinz, obere Verwaltungs- und obere bautechnische Beamte mit beratender Stimme zugeordnet.

Die Zahl dieser Beamten wird auf Vorschlag des Provinzial-Ausschusses von dem Provinzial-Landtage nach Bedürfniß festgesetzt.

(§. 93 P.-D.)

§. 2.

Die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank der Rheinprovinz erfolgt in Gemäßheit des für diese Anstalten geltenden Reglements beziehentlich Statuts.

Die leitenden Beamten (Direktoren) dieser Verwaltungszweige werden ebenfalls von dem Provinzial-Landtage gewählt.

(§. 41 P.-D.)

§. 3.

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, Grundstücke und Immobilienrechte zu veräußern, insofern der Werth derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 M. nicht übersteigt.

(§. 38 P.-D.)

§. 4.

Zur Vereinfachung der Geschäfte der Provinzial-Verwaltung wird bestimmt, daß Urkunden und Vollmachten, welche das Landarmenwesen, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, die Angelegenheiten der Provinzialanstalten, beziehentlich die Fürsorge für Geistesranke, Taubstumme, Blinde, Epileptische zc., desgleichen ferner die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und Preussisches Ausführungsgesetz vom 12. März 1881), die Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, des Rittergutes Desdorf, der Landesmelioration und sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke, ferner die Förderung von Kunst und Wissenschaft sowie die Provinzial-Museen, den Chaussee- und Wegebau oder endlich die Geschäfte der Central-Verwaltungsbehörde betreffen, lediglich von dem Landes-Direktor oder dessen Stellvertreter zu vollziehen sind.

(§. 91 Abs. 2 P.-D.)

Anlage zu dem Protokolle über die Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtages
vom 25. Juni 1888.

Verhandelt Düsseldorf, den 25. Juni 1888.

Nachdem der Vorsitzende des Landtages die Mittheilung gemacht, daß der für das Mitglied des Provinzial-Ausschusses, Landrath z. D. Janßen, gewählte Stellvertreter, der Beigeordnete Bürgermeister Sommer aus Aachen, die Annahme der Wahl abgelehnt habe, beschloß der Landtag auf Vorschlag des Vorsitzenden ohne Widerspruch, die Neuwahl auf die Tagesordnung zu setzen und in der heutigen Sitzung zur Wahl zu schreiten.

Zunächst erfolgte nach Ankündigung der Wahl die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern 1. Landrath von Hagen, 2. Amtsrichter Broich. Letzterer fungirte auf Anordnung des Vorsitzenden zugleich als Protokollführer.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten. Der Abgeordnete Landrath z. D. Janßen beantragte zu seinem Stellvertreter in Provinzial-Ausschüsse zu wählen den Commerzienrath Robert Kesselfaul aus Aachen und dessen Wahl durch Akklamation zu vollziehen.

Der Vorsitzende stellte fest, daß diesem Antrage ein Widerspruch nicht entgegengesetzt wurde, und verordnete, daß diejenigen sich erheben sollten, welche der Akklamationswahl des p. Kesselfaul zustimmten.

Nachdem die ganze Versammlung sich erhoben hatte, wurde der Commerzienrath Robert Kesselfaul aus Aachen als gewählter Stellvertreter für das Mitglied des Provinzial-Ausschusses Landrath z. D. Janßen dem Hause bekannt gemacht. Hiernach Schluß des Wahllaktes.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Der I. Beisitzer:

von Hagen.

Der II. Beisitzer und Protokollführer:

Broich.

Anlage S.

Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.

§. 1.

Der Provinzial-Ausschuß versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und zwar in der Regel im Ständehause zu Düsseldorf. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung Beider durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Provinzial-Ausschusses (§. 52 der Pr.-Ordn.).

I. Berufung des Provinzial-Ausschusses.

§. 2.

Die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses sind zu den Sitzungen so zeitig durch eingeschriebene Briefe zu berufen, daß die Einladungsschreiben der Regel nach mindestens eine Woche, in eiligen Fällen mindestens 24 Stunden vor dem ersten Sitzungstage in ihren Händen sein können.

§. 3.

Einberufene Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, welche der Einladung nicht folgen können, haben dieses ohne Zeitverlust dem Landes-Direktor anzuzeigen, welcher die Einladung der Stellvertreter der verhinderten Mitglieder im Namen des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses event. auf telegraphischem Wege zu bewirken hat.

§. 4.

Die Anberaumung einer Sitzung ist gleichzeitig mit der Berufung der Mitglieder dem Oberpräsidenten der Provinz und dem Vorsitzenden des Provinzial-Landtags unter Beifügung der Tagesordnung (cfr. §. 5) mitzutheilen. Die dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten werden durch Rundschreiben Seitens des Landes-Direktors eingeladen. In gleicher Weise erfolgt die Einladung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät sowie des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz zu den Verhandlungen des Provinzial-Ausschusses über Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät bezw. der Landesbank.

II. Tagesordnung.

§. 5.

Zugleich mit den Einladungsschreiben ist ein von dem Vorsitzenden festzustellendes Verzeichniß der zu verhandelnden Gegenstände den Mitgliedern des Ausschusses mitzutheilen. Dieses Verzeichniß kann durch eine Nachtrags-Tagesordnung ergänzt werden; die letztere muß aber jedem Mitgliede spätestens beim Beginn der Sitzung zugestellt werden.

§. 6.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann in der anstehenden Sitzung nur dann berathen und beschloffen werden, wenn nicht drei Mitglieder des Provinzial-Ausschusses widersprechen.

III. Berathung und
Beschluffassung
des Provinzial-
Ausschusses.

§. 7.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen.

§. 8.

Für die Berathung und Beschluffassung des Provinzial-Ausschusses sind die Bestimmungen der §§. 53 bis 56 incl. der Provinzial-Ordnung maßgebend.

§. 9.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des vom Provinzial-Landtage erwählten Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden für die betreffenden Sitzungen zu wählen. Die Leitung dieser Wahl steht dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede des Provinzial-Ausschusses zu.

§. 10.

Die Berichterstattung über die zur Berathung stehenden Gegenstände liegt dem Landes-Direktor beziehentlich den von letzterem zu bezeichnenden oberen Beamten ob, insofern nicht der

Vorsitzende einen Berichterstatter aus den Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses ernannt. In letzterem Falle sind dem ernannten Referenten alle bezüglichen Akten zur Verfügung zu stellen, sowie alle verlangten Auskünfte von dem Landes-Direktor beziehentlich den von diesem beauftragten oberen Beamten zu erteilen. Für die Vertretung der Vorlagen des Provinzial-Ausschusses bei dem Provinzial-Landtage wird der Berichterstatter von dem Provinzial-Ausschusse auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

§. 11.

Der Vorsitzende erteilt bei der Berathung das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Außer dieser Reihenfolge darf das Wort nur zur thatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung erteilt werden. Der Oberpräsident bezw. der zu seiner Vertretung abgeordnete Staatsbeamte sowie der Vorsitzende des Provinzial-Landtags ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Auf Antrag aus seiner Mitte kann der Provinzial-Ausschuß durch Stimmenmehrheit den Schluß der Berathung auch vor Erschöpfung der Rednerliste herbeiführen. Den Berichterstattern steht das Wort bei Beginn und nach dem Schlusse der Berathung zu.

§. 12.

Die von dem Provinzial-Ausschusse zu vollziehenden Wahlen erfolgen, wenn dies auch nur von einem Mitgliede desselben verlangt wird, durch Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, aus welchem die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, oder auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, oder welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten. Dabei wird die doppelte Zahl der zu Wählenden aus denjenigen Personen entnommen, welche zuvor die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer in die engere Wahl zu bringen bezw. wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 13.

Der versammelte Provinzial-Ausschuß controlirt die gesammte Provinzial-Verwaltung und ist berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Akten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen. Der Landes-Direktor ist verpflichtet, dem versammelten Ausschusse jede verlangte Auskunft über Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung entweder persönlich zu erteilen oder durch die von ihm zu bezeichnenden oberen Beamten erteilen zu lassen, sowie alle verlangten Aktenstücke vorzulegen. Die Vorsitzenden des Provinzial-Landtags und Provinzial-Ausschusses sind berechtigt, zu jeder Zeit Auskunft über sämmtliche Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung zu verlangen und zu diesem Zwecke auch Provinzial-Anstalten zu besuchen.

§. 14.

Der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegen, außer den durch Spezialgesetze, Verordnungen, ferner die Geschäftsanweisung für den Landes-Direktor oder für einzelne Verwaltungszweige oder Provinzial-Anstalten erlassene Reglements oder besondere Beschlüsse des Provinzial-Landtages dem Ausschusse überwiesenen Geschäften folgende Gegenstände:

IV. Geschäftskreis
des Provinzial-
Ausschusses.

- a) Ernennung der Provinzial-Beamten mit Ausnahme derjenigen, deren Wahl dem Provinzial-Landtage zusteht, oder deren Anstellung auf jederzeitigen Widerruf bzw. Kündigung dem Landes-Direktor bzw. den leitenden Direktoren einzelner Verwaltungszweige oder Anstalten reglementsmäßig überlassen ist;
- b) die Bewilligung von Remunerationen an Provinzial-Beamte, sowie die Ertheilung der Genehmigung an Letztere zur Uebernahme von dauernden Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung;
- c) die Kündigung der unter diesem Vorbehalte von dem Provinzial-Ausschusse ernannten Beamten;
- d) die Pensionirung aller Provinzial-Beamten mit Ausschluß der von dem Provinzial-Landtage gewählten Beamten, nach den von dem Provinzial-Landtage erlassenen Reglements;
- e) der An- und Verkauf und Umtausch von Grundstücken, die Annahme von Geschenken und Legaten, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Spezialverwaltung zum Voraus Festsetzungen getroffen worden, Cessionen, Pfandentfagungen, die Anstellung von Prozeßessen und der Abschluß von Vergleichen. Sofern bei den vier letzten Kategorien der Gegenstand des Interesses des Provinzial-Verbandes 3000 M. und bei Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken der Preis 300 M. nicht übersteigt, kann der Landes-Direktor selbstständig entscheiden. Wenn der Preis der zu kaufenden oder zu veräußernden Grundstücke im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 M. übersteigt, muß die vorherige Genehmigung des Provinzial-Landtages eingeholt werden;
- f) die Bewilligung von Beihilfen an unvernögende Ortsarmen-Verbände;
- g) die Verfügung über alle Credite, welche in den vom Provinzial-Landtage festzusetzenden Etats der besonderen Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses vorbehalten sind;
- h) die Genehmigung aller Etatsüberschreitungen;
- i) die Vorprüfung der Rechnungsrevision;
- k) die Bestimmung darüber, von welchen Beamten und in welcher Höhe und Art Kauttionen zu leisten sind;
- l) alle dem Provinzial-Landtag zu machenden Vorlagen einschließlich der Verwaltungsberichte und endlich
- m) alle Angelegenheiten, welche dem Provinzial-Ausschusse zur Abgabe eines Gutachtens von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden (§. 61 der Prov.-Ordn.).

V. Protokolle der
Sitzungen
des Provinzial-
Ausschusses.

§. 15.

In jeder Ausschusssitzung wird unter Aufsicht des von dem Provinzial-Ausschusse aus seiner Mitte zu erwählenden Schriftführers oder dessen Stellvertreters durch einen vom Landes-Direktor zu beauftragenden Beamten ein Protokoll geführt, welches sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Bei vertraulichen Berathungen hat der Schriftführer selbst das Protokoll zu führen. Eine Verlesung des Protokolls findet in der Regel nicht statt. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter, sowie einem von dem Provinzial-Ausschusse hierzu erwählten Mitgliede unterzeichnet und alsdann dem Landes-Direktor zur Ausführung der Beschlüsse überwiesen. Zugleich wird den Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses und deren Stellvertretern, sowie dem Oberpräsidenten und dem Vorsitzenden des Provinzial-Landtages ein

Abdruck des Protokolles mitgetheilt. Einwendungen gegen das Protokoll sind am ersten Tage der nächsten Sitzung anzubringen. Protokolle über vertrauliche Sitzungen können durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses von dem Abdrucke ausgenommen werden.

§. 16.

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, sowohl zur Vorberathung einzelner Gegenstände als auch zur Ausführung einzelner, ihm zugewiesener Geschäfte (cfr. §. 14 oben) beziehentlich seiner Beschlüsse aus der Zahl seiner Mitglieder und der einberufenen Stellvertreter Commissionen einzusetzen oder Commissare zu ernennen. Die Mitglieder einer Commission haben zunächst unter sich einen Vorsitzenden zu wählen und findet im Uebrigen für die Sitzungen der Commissionen die Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß sinngemäße Anwendung.

VI. Commissionen und
Commissarien
des Provinzial-
Ausschusses.

§. 17.

Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Geschäftsordnung des Provinzial-Landtags sinngemäß anzuwenden.

VII. Schlußbestimmung.

Anlage T.

Geschäftsweisung

für

den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

§. 1.

Der Landes-Direktor führt unter der Aufsicht des Provinzial-Ausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzial-Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzial-Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Der Landes-Direktor vertritt den Provinzial-Verband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzial-Verbandes mit Behörden und Privat-Personen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke. Er führt ein Dienstiegel mit der Umschrift: „Der Landes-Direktor der Rheinprovinz“.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Alle Angelegenheiten der kommunalen Provinzial-Verwaltung, welche nicht nach der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Ausschuß dessen Beschlußfassung vorbehalten oder auf Grund besonderer, für einzelne Provinzial-Anstalten erlassenen Reglements beziehentlich Statuten deren leitenden Beamten übertragen sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Direktor nach Maßgabe gegenwärtiger Geschäfts-Instruktion. Derselbe ist verpflichtet, bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit, welche der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegen, die Zusammenberufung desselben bei dem Vorsitzenden zu beantragen. Insofern ein rechtzeitiger Zusammentritt des Provinzial-Ausschusses nicht möglich ist, hat der Landes-Direktor auch bei den der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses vorbehaltenen

II. Geschäftskreis und
Dienstpflichten
des Landes-Direktors.

Angelegenheiten einstweilen die Erledigung der Geschäfte insoweit selbst zu bewirken, als dieses nach seinem Ermessen die Vermeidung einer Schädigung der Interessen der Verwaltung, von Behörden oder Privat-Personen erheischt. Kommt hierbei die Bewilligung eines zur Verfügung des Provinzial-Ausschusses stehenden Credits oder die Uebernahme einer Verbindlichkeit für den Provinzial-Verband in Frage, so hat der Landes-Direktor die Angelegenheit dem Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses zur Entscheidung Namens des Letzteren vorzulegen. Ueber das Geschehene ist in allen Fällen dem Provinzial-Ausschusse in der nächsten Sitzung Mittheilung zu erstatten.

§. 3.

Der Landes-Direktor ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte der Provinzial-Verwaltung verantwortlich. Er hat die ganze Verwaltung zu überwachen und darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung im Auge behalten und die Vorschriften der Gesetze, Reglements und Instruktionen überall innegehalten werden. Derselbe ist für die rechtzeitige Vorbereitung der Etats sowie für deren Innehaltung beziehentlich für die in dieser Hinsicht zu führende Aufsicht verantwortlich. Alljährlich wenigstens einmal hat er entweder selbst oder durch den zuständigen oberen Beamten alle Kassen, sowie sämtliche Institute und Anstalten, welche unter der communalen Provinzial-Verwaltung stehen, außerordentlich zu revidiren. Ferner hat derselbe die Vorrevision der sämtlichen Rechnungen der Centralstelle sowie der einzelnen Institute und Anstalten zu bewirken bezw. zu veranlassen, auch darauf zu halten, daß die Rechnungs-Erinnerungen in sachgemäßer Weise erledigt und die Jahres-Rechnungen bis zu den hierfür gesetzten Terminen gelegt werden. Endlich hat der Landes-Direktor für die ordnungsmäßige Besetzung sämtlicher Dienststellen Sorge zu tragen und zwar durch Vorschläge geeigneter Personen für die von dem Provinzial-Landtage bezw. Provinzial-Ausschusse anzustellenden Beamten, oder durch entsprechende Auswahl des von ihm selbst innerhalb des Etats und in Gemäßheit der bestehenden Reglements auf jederzeitigen Widerruf oder Kündigung anzunehmenden Beamten und Hülfspersonals.

§. 4.

Alle bei der Central-Verwaltung des Provinzial-Verbandes eingehenden Sachen sind dem Landes-Direktor vorzulegen und von demselben, je nachdem sie seiner eigenen Bearbeitung unterliegen oder in den Geschäftskreis einer Abtheilung fallen, entsprechend zu vertheilen und darnach in die Geschäfts-Journale eintragen zu lassen. Der Landes-Direktor ist befugt, alle Sachen entweder unmittelbar zu erledigen oder in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen. Die zur Entscheidung des Provinzial-Ausschusses oder des Provinzial-Landtags gehörigen Angelegenheiten hat er zu den Sitzungen des Provinzial-Ausschusses notiren oder dem Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses übermitteln zu lassen.

§. 5.

Die Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung werden in Abtheilungen bearbeitet. Die Zahl derselben sowie die einer jeden Abtheilung zuzuweisenden Angelegenheiten werden auf Vorschlag des Landes-Direktors von dem Provinzial-Ausschusse bestimmt. Die Bestimmung der Abtheilungs-Dirigenten und deren Stellvertreter steht dem Landes-Direktor nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses zu, wobei es zulässig ist, daß ein Beamter in mehreren Abtheilungen beschäftigt wird. Ebenso kann der Landes-Direktor den Abtheilungs-Dirigenten außer den ihrer Abtheilung zugewiesenen Angelegenheiten noch einzelne andere Angelegenheiten zur selbstständigen Bearbeitung und Erledigung überweisen. Die oberen Beamten sind zur gegenseitigen Stellver-

tretung nach den Anordnungen des Landes-Direktors verpflichtet. Im Uebrigen erfolgt die Ordnung des Geschäftsganges in den Abtheilungen nach Maßgabe eines von dem Provinzial-Ausschusse zu erlassenden Reglements. Durch letzteres wird auch bestimmt, welche Korrespondenzen und Verfügungen von den Abtheilungs-Dirigenten oder anderen oberen Beamten „im Auftrage“ unterzeichnet werden können, und welche Schriftstücke der eigenhändigen Vollziehung des Landes-Direktors vorzubehalten sind.

§. 6.

Der Landes-Direktor ist befugt, die ihm zugeordneten oberen Beamten in allen Angelegenheiten zu Berathungen zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten. Ebenso kann der Landes-Direktor die leitenden Beamten (Direktoren) einzelner Verwaltungszweige (Provinzial-Feuer-Societät und Landesbank) oder Anstalten zu Berathungen versammeln.

§. 7.

Der Landes-Direktor ist der Dienstvorgesetzte der sämtlichen Provinzial-Beamten und handhabt die Disziplin über dieselben nach Maßgabe der gesetzlichen (§. 98 P.-D.) und reglementarischen Vorschriften.

IV. Handhabung der Disziplin über die Provinzial-Beamten.

§. 8.

Der Landes-Direktor hat seinen Wohnsitz in Düsseldorf. Er kann außerdienstlich auf die Dauer von acht Tagen ohne Urlaub von seinem Wohnsitz abwesend sein. Zu einer längeren Abwesenheit bis zu 6 Wochen bedarf er des Urlaubs seitens des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses.

V. Urlaub des Landes-Direktors und der übrigen Provinzial-Beamten.

Die Beurteilung der übrigen Provinzial-Beamten bis zu 6 Wochen steht dem Landes-Direktor zu. Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll dem Landes-Direktor oder einem anderen Provinzial-Beamten länger als 6 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provinzial-Ausschusse zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

§. 9.

Der Landes-Direktor wird in Verhinderungs- oder Abwesenheitsfällen bis zu 6 Wochen durch den dienstältesten, ortsanwesenden Landesrath vertreten. Für die länger als 6 Wochen dauernde Verhinderung oder Abwesenheit des Landes-Direktors sowie bei Erledigung der Stelle ordnet der Provinzial-Ausschuß die Art der Stellvertretung.

VI. Stellvertretung des Landes-Direktors.

§. 10.

Alle mit der vorstehenden Geschäftsinstruktion in Widerspruch stehenden Bestimmungen der für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten erlassenen Reglements werden aufgehoben bezw. außer Kraft gesetzt.

VII. Schlußbestimmung.

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

IV. ...

V. ...

VI. ...

VII. ...